



Niederländisches Steuerrecht 2019

**KROESE
WEVERS**

entziffert

April 2019

Autoren:

mr. drs. H.J.C. (Harold) Oude Smeijers
M. (Mariëlle) Kisfeld-Mommer MSc MB RB
I.F.M. (Iris) de Weijer-Emans
F. (Fariel) Karimi-Walibabak RB

2

KroeseWevers Belastingadviseurs BV
De Matenstraat 47
7572 BV OLDENZAAL

T: +31 541 530666
F: +31 541 520609
E-Mail: oldenzaal@kroesewevers.nl
www.kroesewevers.nl

Die Informationen in dieser Broschüre stellen keine rechtliche Beratung in irgendeiner Art und Weise dar. Kein Leser sollte aufgrund der Angaben in dieser Broschüre handeln ohne vorher eine auf ihn individuell abgestimmte Beratung in Anspruch zu nehmen. Diese Informationsbroschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. KroeseWevers und die Verfasser können jedoch keine Haftung hierfür übernehmen; weder für die Richtigkeit der in dieser Ausgabe gelieferten Informationen noch für die Folgen der Verwendung.

KroeseWevers ist Mitglied von Nexia International, dem weltweiten Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften.

Inhaltsverzeichnis

I	Einleitung.....	7
II	Die wichtigsten Steuerarten in den Niederlanden	8
	Steuerarten	8
	DIE EINKOMMENSTEUER.....	8
	Steuersubjekt	8
	Qualifizierende ausländische Steuerpflichtige	9
	Steuerliche Partner/Zusammenveranlagung	9
	Steuerobjekt	10
	Das Boxensystem.....	10
	Box I - Einkommen aus Arbeit und Wohnung.....	10
	Box II - Einkommen aus einer wesentlichen Beteiligung.....	12
	Box III - Einkommen aus Ersparnissen und Kapitalanlagen.....	12
	Steuerermäßigungen.....	12
	BOX I: EINKOMMEN AUS ARBEIT UND WOHNUNG	13
	Gewinne aus dem Gewerbebetrieb.....	13
	Arbeitslohn	13
	Werkkostenregelung	13
	Ergebnisse aus anderen Tätigkeiten.....	13
	Das selbstgenutzte Wohneigentum	14
	Verlustverrechnung.....	16
	BOX II: EINKOMMEN AUS WESENTLICHER BETEILIGUNG.....	17
	Wer hat eine wesentliche Beteiligung?	17
	Verlustverrechnung.....	17
	BOX III: EINKOMMEN AUS SPAREN UND ANLEGEN	18
	Die Vermögensertragsteuer.....	18
	Der Stichtag.....	19
	Die Bemessungsgrundlage	19
	Steuerfreies Vermögen	19
	Bewertung des Vermögens	19
	DIE LOHNSTEUER	20
	Steuersubjekt	20
	Der Steuersatz.....	20
	30% Regelung.....	20

Fahrkostenvergütung.....	21
Privatnutzung eines Firmenwagens	21
DIE KÖRPERSCHAFTSTEUER	22
Steuersubjekt	22
Steuerobjekt	22
Verlustverrechnung	23
Der Körperschaftsteuersatz.....	23
Das Schachtelprivileg (deelnemingsvrijstelling).....	23
Objektfreistellung, "Betriebsstätte"	23
Innovationsbox.....	24
Organschaft.....	24
Begrenzung der Fremdkapitalkosten.....	24
Freigestellte Anlagegesellschaften.....	24
DIE KAPITALERTRAGSTEUER	25
Steuersubjekt	25
Steuerobjekt	25
Der Steuersatz.....	25
DIE UMSATZSTEUER (OMZETBELASTING).....	26
Organschaft	26
DIE GRUNDERWERBSTEUER.....	26
Vermietersteuer.....	26
DIE GEWERBESTEUER.....	26
DIE ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER.....	27
Steuersätze	29
Betriebsnachfolgeregelung.....	29
III steuerliche Aspekte der verschiedenen Unternehmensformen in den Niederlanden	31
Allgemeines	31
Abschreibungen	31
Reinvestitionsrücklage.....	32
Steuerliche Vergünstigungen für Investitionen	32
Beschränkung des Betriebsausgabenabzuges.....	33
Verlustverrechnung.....	33
Unternehmensformen in den Niederlanden	33
Das Einzelunternehmen (de eenmanszaak)	33
Hinzurechnungen zum Unternehmensgewinn	34
Firmenwagen (PKW).....	34

	Kleintransporter/Lieferwagen.....	34
	Stundenkriterium.....	35
	Abzüge für die Altersvorsorge	35
	Mitarbeit des Ehepartners.....	35
	Selbstständigenabzug.....	35
	Der sogenannter KMU Freibetrag.....	35
	Freibetrag bei Betriebsaufgabe.....	35
	"Lijfrente-stakingswinstaftek"	36
	Brutto/Netto Darstellung verschiedener Gewinnhöhen.....	36
	Personengesellschaften	36
	Firma mit dem Ehegatten (Man - Vrouw Firma).....	37
	Kommanditgesellschaft (Commanditaire vennootschap).....	37
	Wer gilt als Unternehmer?	37
	Die NV (AG) und die BV (GmbH).....	38
	Steuerliche Vergünstigungen bei Umwandlung	39
IV	Die Holding BV.....	39
	Warum eine Holding BV?.....	40
	Transfer pricing.....	40
V	Das Doppelbesteuerungsabkommen.....	42
	Neues DBA zum 01.01.2016	42
	Die Verordnung zur einseitigen Vermeidung von Doppelbesteuerung	42
	Wohnsitz.....	42
	Verteilung der Besteuerungsrechte	43
	Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen.....	43
	Unternehmensgewinne.....	43
	Ständiger Vertreter.....	43
	Gewinnermittlung/Verrechnungspreise	43
	Einkünfte aus selbständiger Arbeit	43
	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.....	44
	Besteuerung von Dividenden und Zinsen	44
	Wichtige Änderungen neuer Vertrag.....	45
	Grenzarbeiter	45
	Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis	45
	Renten und Leibrenten	45
	Vorstandsvergütungen.....	46
VI	Arbeit und Sozialversicherung	47

EU Verordnungen 1408/71 und 883/2004	47
Das niederländische Sozialversicherungsrecht.....	48
Unterstützungsleistungen	48

I Einleitung

In dieser Broschüre wird eine Übersicht über die verschiedenen Steuerarten in den Niederlanden gegeben.

Unter Punkt II wird der Aufbau der Steuerverwaltung, die Steuersubjekte und Steuerobjekte bei der Einkommensteuer, Lohnsteuer, Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer, Umsatzsteuer, Übertragungsteuer, Kapitalsteuer, sowie die Erbschaft- und Schenkungsteuer besprochen. Auch werden die Tarife, Freibeträge usw. besprochen.

Unter Punkt III werden Aspekte der verschiedenen Unternehmensformen in den Niederlanden besprochen. Die zivilrechtlichen Aspekte bleiben weitgehend außer Betracht.

Unter Punkt IV wird die Holding BV besprochen, wobei auch das Schachtelprivileg beleuchtet wird. Auch werden die Gründe für eine Holding BV besprochen.

Punkt V behandelt das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande.

Unter Punkt VI wird die Sozialversicherungspflicht bei Grenzarbeit besprochen. Der Rechtsstand entspricht dem 1. Januar 2019.

II Die wichtigsten Steuerarten in den Niederlanden

Steuerarten

In den Niederlanden werden die meisten Steuern als Reichssteuern (Rijksbelastingen) erhoben. Die Steuern der Provinzen und Gemeinden spielen eine verhältnismäßig untergeordnete Rolle. Zusammen mit den Sozialversicherungsabgaben bleiben sie jetzt außer Betracht. Wir beschränken uns auf:

- Einkommensteuer (inkomstenbelasting)
- Lohnsteuer (loonbelasting)
- Körperschaftsteuer (vennootschapsbelasting)
- Kapitalertragsteuer (dividendbelasting)
- Umsatzsteuer (omzetbelasting)
- Grunderwerbsteuer (overdrachtsbelasting)
- Schenkungs- und Erbschaftsteuer (schenken- en erfbelasting)

Allgemeine Verfahrensvorschriften zur Festsetzung der Steuern sind im Gesetz "Algemene wet inzake rijksbelastingen" (= Allgemeines Reichsteuergesetz) geregelt. Die Vollziehung der Steuerfestsetzungen geschieht auf der Grundlage des "Wet op de invordering" (Steuereinzugsgesetz).

DIE EINKOMMENSTEUER

Zuletzt wurde das Einkommensteuersystem zum 1. Januar 2001 grundlegend reformiert. Die wichtigste Änderung hinsichtlich der Systematik der Einkommensteuer war die Einführung eines Boxensystems.

Alle Einkommensquellen werden dabei in drei Boxen gegliedert. Durch diese Vorgehensweise entsteht die Möglichkeit, die unterschiedlichen Einkommensquellen pro Box getrennt, also nach eigenen Regeln und zu einem eigenen Steuersatz, zu versteuern.

Steuersubjekt

- 1) Die natürlichen Personen, die in den Niederlanden wohnen (inländische Steuerpflichtige). Sie sind unbeschränkt steuerpflichtig, das heißt sie müssen die weltweit erzielten Einkünfte in den Niederlanden versteuern.
- 2) Die natürlichen Personen, die außerhalb der Niederlande wohnen, aber in den Niederlanden steuerpflichtige Einkünfte beziehen (ausländische Steuerpflichtige). Sie sind beschränkt steuerpflichtig für bestimmte, in den Niederlanden erzielte Einkünfte.

Die niederländischen Einkunftsquellen (Boxen) sind:

- Das Einkommen aus Arbeit und Wohnen (Box I);
- Eine wesentliche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (Box II);
- Einkommen aus Ersparnissen und Kapitalanlagen (Box III).

Qualifizierende ausländische Steuerpflichtige

Diese Regelung besteht seit dem 1.1.2015 und umfasst keine Wahlregelung mehr. Das Grundprinzip ist, dass die Einwohner einer EU- oder EWR-Staat, der Schweiz oder eines der BES-Inseln, von denen 90% oder mehr ihres Gesamteinkommens in den Niederlanden an Einkommensteuer oder Lohnsteuer laut den jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen unterliegen, qualifizieren. Wegen der Streitigkeit mit dem europäischen Recht, das eine strikte Anwendung des 90%-Kriterium abrufen kann, ist eine Bedingung aufgenommen, dass in solchen Fällen doch von qualifizierende ausländische Steuerpflichtige gesprochen werden kann.

In der Regelung werden nur niederländische Einkommen besteuert, so dass der Progressionsvorbehalt aufgehoben wird. Der qualifizierende ausländische Steuerpflichtiger ist zu den gleichen Abzugsbeträgen und Steuergutschriften berechtigt, es sei denn, dass diese Abzugsbeträge im Land des Wohnsitzes genossen werden. Die Regelung enthält auch eine Partnerregelung.

Die 90% Regelung liegt Momentan unter Beschuss. Grund dafür ist eine Klage von einem in Spanien wohnhafter niederländischer Steuerpflichtiger. Der Steuerpflichtiger hat keine Einkünfte in Spanien, erhält aber 60% von seinen Einkünften aus den Niederlanden und 40% aus der Schweiz. Er möchte die gezahlte Darlehenszinsen von seiner Wohnung in Spanien pro rata in die niederländische Einkommenssteuererklärung geltend machen. Er ist ausländischer Steuerpflichtiger und qualifiziert nicht. In Spanien zahlt er über seine Einkünfte keine Steuern, seine Einkünfte sind laut den Doppelbesteuerungseinkommen nicht an Spanien zugewiesen sind. Das Niederländische Bundesgerichtshof hat in diesem Fall Fragen an dem Europäischer Gerichtshof gestellt.

Nach Beantwortung diesen Fragen durch das EuGH erklärte der Oberste Gerichtshof, dass die Niederlande die spanischen Hypothekenzinsen auf der Grundlage von Art. 49 AEUV anerkennen müssen, wenn der Steuerpflichtiger in Spanien keine Einkünfte erhält, und er die Darlehenszinsen nicht geltend machen kann. Die Niederlande müssen 60% der in Spanien gezahlten Hypothekenzinsen akzeptieren.

9

Steuerliche Partner/Zusammenveranlagung

Auch die Niederlande kennen eine Art der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer. Zwar bleibt es hier bei zwei eigenständigen Steuererklärungen, jedoch können bestimmte Einkommensbestandteile und Vergünstigungen frei unter den Beteiligten verteilt werden, die steuerlichen Auswirkungen lassen sich so optimieren.

Seit dem 1.1.2011 sind die Voraussetzungen zur "fiscaal partnerschap"/"steuerliche Partnerschaft" verschärft worden. So werden u.a. als Partner qualifiziert:

- Verheiratete, so genannte registrierte Partnerschaften und Partner mit notariellem Partnerschaftsvertrag sind zwingend steuerliche Partner.
- Partner, welche ohne notariellen Vertrag auf die gleiche Adresse beim Einwohnermeldeamt gemeldet sind, können nur noch dann als steuerliche Partner anerkannt werden, wenn sie
 - gemeinsame oder angenommene Kinder haben, oder
 - beide Volljährig sind und ein Kind (unter 18 Jahre) ebenfalls an der Adresse gemeldet ist.
 - über gemeinsames Wohneigentum verfügen, oder
 - sie über eine gemeinsame Altersvorsorge verfügen (so genannte Renten/Pensionspartner)

Nicht in den Niederlanden wohnhafte Steuerpflichtige können nur Fiskal Partner sein, wenn beide Partner qualifizieren als ausländische Steuerpflichtigen.

Steuerobjekt

Die Grundlage für die Besteuerung bildet das steuerpflichtige Einkommen. Das steuerpflichtige Einkommen wird wie folgt aufgebaut:

Berechnungsschema Boxensystem

Box 1
+ Unternehmensgewinn
+ Arbeitslohn
+ Resultat aus anderen Tätigkeiten
+ Wiederkehrende Bezüge
+ Hinzurechnung für Wohnimmobilie
./. Finanzierungskosten Wohnimmobilie
./. Vorsorgeaufwendungen
./. personengebundener Kostenabzug
<i>Gesamteinkommen Box 1 (progressiver Tarif)</i>	<u> </u>
Box 2
+ Gewinn aus wesentlichen Beteiligungen
./. personengebundener Kostenabzug (Restant Box 3)
<i>Gesamteinkommen Box 2 (Pauschaler Satz)</i>	<u> </u>
Box 3
+ Einkommen aus Ersparnissen und Kapitalanlagen
./. personengebundener Kostenabzug (Restant Box 1)
<i>Gesamteinkommen Box 3 (Progressiver Tarif)</i>	<u> </u>

Das Boxensystem

Box I - Einkommen aus Arbeit und Wohnung.

Diese Box umfasst Unternehmensgewinn, Lohn aus einem Arbeitsverhältnis, Ergebnisse anderer Tätigkeiten, Einkommen aus wiederkehrenden Bezügen, Einkommen aus der selbstgenutzten Wohnimmobilie, abzüglich Vorsorgeaufwendungen und dem personengebundenen Abzug.

Für das Einkommen in dieser Box gelten im Jahr 2019 die folgenden Steuersätze:

1. Steuertarif für Steuerpflichtige bis Rentenalter (bis AOW-Alter)

	Einkommensspanne von - bis		Anteil Einkom- mensteuer	Anteil Sozial- versicherung	Gesamt- belastung
1. Tarifstufe	€ 0	€ 20 384	9%	27,65%	36,65%
2. Tarifstufe	€ 20 384	€ 34 300	10,45%	27,65%	38,10%
3. Tarifstufe	€ 34 300	€ 68 507	38,10%	-	38,10%
4. Tarifstufe	€ 68 507	...	51,75%	-	51,75%

2. Steuertarif für Steuerpflichtige ab Rentenalter (ab AOW-Alter en geboren vor dem 1.1.1946)

	Einkommensspanne von - bis		Anteil Einkom- mensteuer	Anteil Sozial- versicherung	Gesamt- belastung
1. Tarifstufe	€ 0	€ 20 384	9%	9,75%	18,75%
2. Tarifstufe	€ 20 384	€ 34 817	- 10,45%	9,75%	20,20%
3. Tarifstufe	€ 34 817	€ 68 507		-	38,10%
			38,10%		
4. Tarifstufe	€ 68 507	...	51,75%	-	51,75%

3. Steuertarif für Steuerpflichtige ab Rentenalter (ab AOW-Alter en geboren ab dem 1.1.1946)

	Einkommensspanne von - bis		Anteil Einkom- mensteuer	Anteil Sozial- versicherung	Gesamt- belastung
1. Tarifstufe	€ 0	€ 20 384	9%	9,75%	18,75%
2. Tarifstufe	€ 20 384	€ 34 300	10,45%	9,75%	20,20%
3. Tarifstufe	€ 34 300	€ 68 507	38,10%	-	38,10%
4. Tarifstufe	€ 68 507	...	51,75%	-	51,75%

Dabei sind die Tarifstufen so zu verstehen, dass sie nur für die jeweils genannte Einkommensspanne gelten.

Beispiel für ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von € 35 000:

Einkommen	Steuersatz	Steuer/Sozialversicherung
0 - € 20 384	36,65%	€ 7 470
€ 20 384 - € 34 300	38,10%	€ 5 302
€ 34 300 - € 35 000	38,10%	€ 266
€ 35 000	Ø 37,25%	€ 13 038

Ab dem Jahr 2021 wird höchstwahrscheinlich eine sogenannte „Vlaktax“ eingeführt und wird es nur noch zwei Steuertarife geben; bis zu einem Einkommen in Höhe von € 68 507 wird 37,05% an Steuer fällig, darüber wird der Steuersatz 49,50% betragen.

Beispiel für ein ab 2021 zu versteuerndes Einkommen in Höhe von € 35 000:

Einkommen	Steuersatz	Steuer/Sozialversicherung
€ 0 - 68 507	37,05%	€ 12 968
€ 68 507 - ∞	49,50%	€ 0
€ 35 000	Ø 37,05%	€ 12 968

Box II - Einkommen aus einer wesentlichen Beteiligung.

Einkommen aus einer wesentlichen Beteiligung wird pauschal mit 25% versteuert. Die niederländische Regierung plant die Steuern in Box II zu erhöhen. Ab dem Jahr 2020 wird der Tarif höchstwahrscheinlich wie folgt erhöht:

Jahre	2019	2020	2021
Tarif	25%	26,25%	26,9%

Box III - Einkommen aus Ersparnissen und Kapitalanlagen.

Einkommen aus Ersparnissen und Kapitalanlagen werden nach der Vermögensertragsteuer versteuert. Bis 2016 galt als Grundsatz für diese Box ein fiktiver Pauschalbetrag von 4% des Nettovermögens. Das ist der tatsächliche Wert des Vermögens abzüglich aller Schulden. Der Steuersatz betrug bis 2016 30%. Somit entsprach die Steuer 1,2% des Nettovermögens. Ab dem Jahr 2017 wurde der Steuersatz progressiv.

Ab dem 01. Januar 2019 liegt der Steuersatz zwischen 0,58% und 1,68%, je nachdem wie hoch das Vermögen ist.

Jede Box hat ein eigenes zu versteuerndes Einkommen und die Summe der drei Boxen stellt das Gesamteinkommen dar. Zwischen den Boxen ist keine Verrechnung möglich. Somit können Verluste nur innerhalb der betreffenden Box ausgeglichen werden und zwar mit positiven Einkommen in den drei vorherigen und den neun nachfolgenden Jahren.

Steuerermäßigungen

Von der berechneten Einkommensteuer werden noch Steuerermäßigungen abgezogen. Die Steuerermäßigung ist ein Tax-Credit, ein Nachlass der zu zahlenden Steuer.

Allgemeine Steuerermäßigung (algemene heffingskorting)

Die allgemeine Steuerermäßigung beträgt für Personen bis zum Rentenalter € 2 477, jedoch nicht mehr, als die zu zahlenden Steuern und Sozialabgaben. Für Personen ab dem Rentenalter beträgt die allgemeine Steuerermäßigung maximal € 1 268.

Für Partner gilt eine gemeinsame Verrechnung: der Partner, der keine oder unzureichende Steuern zahlen muss, kann die allgemeine Steuerermäßigung doch bekommen, wenn der andere Partner mindestens das Doppelte dieser Steuerermäßigung an Steuern und Sozialabgaben gezahlt hat. Diese Regelung wird jedoch im Rahmen einer Übergangsregelung bis 2024 abgeschafft. Der Abzugsbetrag beträgt 2018 für den Partner noch maximal € 661.

Die Höhe der allgemeinen Steuerermäßigung ist einkommensabhängig. Die vorgenannte Summe in Höhe von € 2 477 (€ 1 268) wird um 5,147% (2,633%) des zu versteuernden Einkommens aus Arbeit und Wohneigentum über € 20 384 reduziert.

Zuschläge auf Steuerermäßigungen

Zur allgemeinen Steuerermäßigung kann es - abhängig von der tatsächlichen Lage des Steuerpflichtigen - noch zusätzlich einen oder mehrere Zuschläge geben.

BOX I: EINKOMMEN AUS ARBEIT UND WOHNUNG

Gewinne aus dem Gewerbebetrieb

Auf die Besteuerung dieser Einkommenskategorie wird in Punkt III ausführlich eingegangen.

Arbeitslohn

Das Bruttoeinkommen stellt im Wesentlichen auch die steuerpflichtigen Einkünfte dar. Werbungskosten oder andere individuelle Abzugsbeträge gibt es nicht. Eine Ausnahme bilden Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn diese mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden.

Allerdings kann der Arbeitgeber eine ganze Reihe von Kosten (pauschaliert) steuerfrei vergüten oder in Naturalien gewähren. Dieses sind beispielsweise Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem PKW, Berufskleidung oder Fortbildungskosten.

13

Werkkostenregelung

Ab dem 01. Januar 2015 ist die sogenannte werkkostenregelung (WKR) in Kraft getreten. Bei der WKR ist nicht die Rede von freien Vergütungen und freien Sachleistungen. Sie dürfen dann maximal 1,2% von Ihrem gesamten steuerlichen Lohn (freier Rahmen) für Vergütungen und Sachleistungen für Ihre Mitarbeiter aufwenden. Über den Betrag der innerhalb des freien Rahmens fällt, zahlen Sie keine Lohnsteuer. Über den Betrag oberhalb des freien Rahmens zahlen sie Lohnsteuer in Form einer Pauschale von 80%. Ab 2016 gilt, dass Vergütungen angewiesen werden müssen und einem sogenannten "Üblichkeitstest" unterliegen müssen.

In der Pauschale sind Sachleistungen angewiesen die aufgrund von Nullschätzungen nicht auf Kosten der Pauschale gehen. Außerdem fallen bestimmte Kosten nicht unter der Pauschale. Hier gilt eine gezielte Freistellung, z. B. die Reisekostenvergütung von maximal € 0,19 pro Kilometer.

Ergebnisse aus anderen Tätigkeiten

Unter dem Begriff 'Resultate aus anderen Tätigkeiten' sind Nebeneinkünfte, sowie Einkünfte aus dem "zur Verfügung stellen" von Vermögensgegenständen an ein eigenes Unternehmen oder an das Unternehmen einer nahestehenden Person. Der Kreis nahestehender Personen umfasst den Steuerpflichtigen, seinen oder ihren Partner und seine oder ihre minderjährigen Kinder.

Das Gesetz umschreibt den Begriff "zur Verfügung stellen" großzügig, diverse Transaktionen (z.B. Darlehen) werden dem gleichgestellt. Das Resultat aus anderen Tätigkeiten wird behandelt als gäbe es ein Unternehmen. Dies bedeutet, dass der Steuerpflichtige für das Resultat aus anderen Tätigkeiten eine nachvollziehbare Betriebsbuchhaltung führen muss und dass Vermögenszuwächse (z.B. Gewinne) auf die zur Verfügung gestellten Vermögensgegenstände vollständig besteuert werden. Unternehmervergünstigungen werden - bis auf einige Ausnahmen - jedoch nicht gewährt. Es gilt ein abzugsfähiger Posten von 12%.

Die Mitnahmeregelung

Diese Regelung beinhaltet, dass alle Vermögensgegenstände, die rechtlich oder tatsächlich, mittelbar oder unmittelbar im Rahmen einer wesentlichen Beteiligung an einer BV (GmbH) zur Verfügung gestellt werden - wie Darlehen oder ein Gebäude - als "Resultate anderer Tätigkeiten" in Box I versteuert werden. Schulden, die zur Finanzierung der zur Verfügung gestellten Vermögensgegenstände gemacht wurden, gehören auch zu diesen Tätigkeiten.

Diese Regelung trifft nicht nur auf die zur Verfügung gestellten Vermögensgegenstände für die eigene BV (GmbH) zu, sondern auch für die BV (GmbH), in der der Partner oder die minderjährigen Kinder eine wesentliche Beteiligung hat oder haben. Auch die Überlassung an eine Personengesellschaft, an der die BV direkt oder indirekt beteiligt ist, führt zur Besteuerung in Box I.

Auch hier gilt ein abzugsfähiger Posten von 12%.

Das selbstgenutzte Wohneigentum

Für die Nutzung einer im Eigentum des Steuerpflichtigen stehenden Immobilie zu Wohnzwecken wird dem Steuerpflichtigen in den Niederlanden ein (fiktives) Einkommen zugerechnet. Diese Mietwert-Pauschale richtet sich nach dem Wert der Immobilie. Dazu wird jedes Jahr der so genannte WOZ-Wert (WOZ: Wet Waardering Onroerende Zaken, Gesetz zur Bewertung von Immobilien - eine Art Einheitswert) festgestellt. Im Gegenzug sind aber auch alle Kosten für die Finanzierung der Immobilie (Zinsen und Provisionen der Finanzierung, Notarkosten zur Eintragung einer Grundschuld, Kosten für die Wertermittlung soweit dieses für die Finanzierung notwendig ist, usw.) abzugsfähig. Die Hinzurechnung gilt nur für Immobilien, welche als Wohnung dienen.

Pro Haushalt wird grundsätzlich nur eine Immobilie als eigene Wohnung betrachtet. Falls vorübergehend zwei Wohnungen zur Verfügung stehen, z.B. bei Neubau oder Umzug, gilt eine mildernde Regelung um den Abzug der Finanzierungskosten für beide Wohnungen (vorübergehend) aufrechtzuerhalten. Eine derartige Regelung gilt auch für eine vorübergehende Überbrückung im Falle einer Ehescheidung.

Eine (vermietete) Zweitwohnung samt der dazuzurechnenden Hypothekenschuld, fällt jedoch in Box III.

Dieses führte in der Vergangenheit dazu, dass es nach einem Umzug steuerlich vorteilhafter sein konnte, das ehemalige Eigenheim leer stehen zu lassen (und 3 Jahre lang dennoch die Finanzierungskosten abziehen zu können), als dieses übergangsweise zu vermieten (dann fällt es direkt in Box III).

Soweit tatsächlich keine abzugsfähigen Finanzierungskosten entstanden sind, entfällt auch die Hinzurechnung des Nutzungsvorteils (ab das Jahr 2019 gibt es hier Änderungen, siehe unter Hillen). Somit sind hier nur steuermindernde negative Einkünfte möglich.

Annuitäten Tilgung

Ab 01. Januar 2013 gelten neue Regeln für den Abzug von Darlehen Zinsen von Darlehen die am oder nach dem 01. Januar 2013 aufgenommen wurden. Das neue Darlehen muss maximal 30 Jahre vollständig oder zumindest in Annuitäten abgetragen werden. Nur dann hat ein Eigenheimbesitzer das Recht auf Hypothekenzinsenabzug.

Für bestehende Darlehen, abgeschlossen vor 2013 gelten diese Regeln nicht. Das ist auch der Fall, wenn ein "alter" Hypothek umgeschuldet wird. Wenn ein Eigenheimbesitzer ein bestehendes Darlehen erhöht (z. B. für einen Umbau), dann gelten die neuen Regeln, jedoch für den zusätzlich geliehenen Betrag.

Zusatzdarlehensregelung

Diese Regelung beschränkt die Möglichkeit um Finanzierungskosten der selbstgenutzten Wohnimmobilie abzusetzen. Ein Veräußerungsgewinn, der nach der Veräußerung einer Wohnimmobilie zur Verfügung steht, muss wieder zur Finanzierung einer neuen Wohnimmobilie verwendet werden. Wird trotzdem ein höheres Darlehen zur Finanzierung aufgenommen, so wird ein Teil des Darlehens als Box III-Vermögen betrachtet und mindert somit nicht weiter den progressiven Box I Tarif. Auch wenn die neue Immobilie 3 Jahre nach Verkauf des alten Hauses gekauft wird bleibt der Veräußerungsgewinn außer Ansatz.

Abbau Hypothekenzinsenabzug in der höchsten Stufe

Ab dem Jahr 2019 können die Zinsen zu einem maximalen Tarif in Höhe von 49,0% in Abzug gebracht werden. In den nächsten Jahren wird die Möglichkeit Zinsen in Abzug zu bringen weiter beschränkt.

Ab dem Jahr 2023 sollen die Zinsen voraussichtlich nur noch gegen einen Tarif in Höhe von 37,05% geltend gemacht werden können. (Der Prozentsatz) der Mietwertpauschale wird allerdings wahrscheinlich ermäßigt.

15

Meldepflicht Hypothekenzinsen

Wenn Sie ein Darlehen für das Eigenheim bei einem Familienmitglied, Ihre BV oder eine ausländische Bank (z.B. eine Deutsche Bank) haben, müssen Sie dieses Darlehen beim Finanzamt, spätestens im nachfolgendem Kalenderjahr melden damit Sie weiterhin Hypothekenzinsenabzug erhalten. Ab der Steuererklärung über das Jahr 2016 müssen Sie bei Ihrer Einkommensteuererklärung einige Fragen dazu beantworten.

Restschuld

Mit Wirkung vom 1. Januar 2018 wird die Restschuldverschuldung aus Artikel 3.120a Wet IB gestrichen. Wenn das Wohneigentum vor dem 1. Januar 2018 verkauft wurde und eine Restschuld verblieb, konnten die für diese Restschuld gezahlten Zinsen für weitere 15 Jahre als Zinsen für das ehemalige Wohneigentum geltend gemacht werden. Für Wohnungen, die nach dem 1. Januar 2018 mit Restschulden verkauft werden, gibt es diese Möglichkeit nicht mehr.

Hillen

Das Hillen Gesetz wird ab 2019 in 30 Jahren abgebaut mit 3,33% pro Jahr. Bis 2019 wurde, wenn ein Steuerpflichtiger sein Eigenheim frei von Darlehen hatte, der Wert des Eigenheim nicht besteuert. Ab dem Jahr 2019 wird sich das ändern.

Verlustverrechnung

Wenn Sie ein negatives Einkommen haben, dann können Sie das in dem Jahr verrechnen. Ein negatives Einkommen des Eigenheims kann z.B. mit dem Einkommen aus einem Arbeitsverhältnis verrechnet werden. Die Verlustverrechnung gilt pro Box. Ein negatives Einkommen aus Arbeit und Eigenheim (Box 1) wird mit dem Einkommen aus drei vorangegangenen Jahren und neun folgenden Jahren verrechnet.

BOX II: EINKOMMEN AUS WESENTLICHER BETEILIGUNG

Wer hat eine wesentliche Beteiligung?

Box II ist nur von Interesse für Steuerpflichtige, die eine wesentliche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (z.B. BV oder GmbH) halten.

Dies ist der Fall, wenn zusammen mit einem steuerlichen Partner, mindestens 5% des Stammkapitals einer BV (GmbH) gehalten werden. Der dauerhaft getrennt lebende Ehepartner oder der registrierte Lebenspartner gehören ebenfalls zu den nahestehenden Personen.

Auch ein Vorkaufsrecht an mindestens 5% des eingelegten Kapitals einer Kapitalgesellschaft begründet eine wesentliche Beteiligung.

In der Familiensphäre kann es auch bei einem Geschäftsanteil von weniger als 5% des Kapitals zu einer wesentlichen Beteiligung kommen. Dieses ist der Fall, wenn der Steuerpflichtige Geschäftsanteile, Genussscheine oder eine Forderung gegen eine Kapitalgesellschaft hat, in der nicht er, sondern ein Bluts- oder angeheirateter Verwandter in gerader Linie bereits eine wesentliche Beteiligung hat (eine so genannte fiktive wesentliche Beteiligung).

Besteht eine wesentliche Beteiligung, so gehören dazu nicht nur die Gesellschaftsanteile, sondern auch Genussscheine, Forderungen und Vorkaufsrechte auf diese Gesellschaftsanteile.

Verlustverrechnung

Ein Verlust aus einer wesentlichen Beteiligung kann grundsätzlich nur innerhalb Box II erfolgen.

Ab 01.01.2019 wird die Möglichkeit der Verlustverrechnung in Box II beschränkt von neun auf sechs Jahren. Dies gilt für Verluste die Ab 2019 realisiert werden. Für ältere Verluste gilt einen Zeitraum von neun Jahren.

Bei der Beendigung einer wesentlichen Beteiligung kann der Verlust in Box II jedoch ausnahmsweise durch einen so genannten "Tax-Credit" (25% des Verlustes) auf die durch Box-I Einkommen geschuldeten Steuern angerechnet werden. Diese Anrechnung kann keine Rückerstattung von Steuern zufolge haben. Ein solcher "Tax-Credit" kann im Jahr nach der Beendigung der wesentlichen Beteiligung und den darauffolgenden Jahren stattfinden. Es gilt ein Jahr Wartezeit. Verluste aus 2017 können somit erst im Jahr 2019 verrechnet werden.

BOX III: EINKOMMEN AUS SPAREN UND ANLEGEN

Die Vermögensertragsteuer

Die niederländische Einkommenssteuer kennt für die Versteuerung von Einkünften aus Vermögen die so genannte Vermögensertragsteuer.

In diesem Steuersystem werden nicht die tatsächlich erzielten Einkünfte versteuert, sondern ein pauschaler, fiktiver Ertrag des Vermögens. Dieser Ertrag wird über den Verkehrswert allen Eigentums abzüglich sämtlicher Schulden berechnet. Der pauschale Ertrag wird gegen einen festen Satz von 30% versteuert. Im Rahmen der Box III Einkünfte können sämtliche Schulden abgezogen werden, die nicht im Zusammenhang mit Box I- oder Box II- Einkünfte standen, sofern eine Schwelle von € 3 000 pro Steuerpflichtige erreicht wird.

Durch die pauschale Festlegung des Vermögensertrages sind die tatsächlich erzielten Einkünfte für die Versteuerung nicht entscheidend. Eine Gegenbeweisregelung gibt es nicht; auch wenn tatsächlich keine Einkünfte oder sogar Verluste erzielt werden, wird der pauschale Ertrag besteuert.

2018

In 2018 gab es mehrere Stufen und werden Steuerpflichtigen mit höheren Vermögen schwerer besteuert (siehe Tabelle unten). Im Jahr 2018 gab es einen Steuerfreibetrag in Höhe von € 30 000 pro Steuerpflichtiger.

Box 3 Rendite am 01. Januar 2018	Rendite
Rendite in Stufe 1 (bis € 70 800)	2,017%
Rendite in Stufe 2 (€ 70 801 - € 978 000)	4,326%
Rendite in Stufe 3 (> € 978 001)	5,38%

18

2019

Im Jahr 2019 wird der Steuerfreibetrag erhöht auf € 30 360 pro Steuerpflichtiger.

Box 3 Rendite am 01. Januar 2019	Rendite
Rendite in Stufe 1 (bis € 71 650)	1,94%
Rendite in Stufe 2 (€ 71 650 - € 989 736)	4,45%
Rendite in Stufe 3 (> € 989 736)	5,60%

Obenstehende Rendite wird mit einem pauschalen Steuersatz in Höhe von 30% Einkommenssteuern versteuert. Eine korrekte Aufteilung des Vermögens zwischen Partner ist essentiell und kann zu einer Steuerentlastung führen.

Der Stichtag

Der Pauschalbetrag wird am Anfang des Kalenderjahres berechnet (1. Januar). Falls die Steuerpflicht im Laufe des Jahres entsteht oder endet (z.B. bei Immigration oder im Sterbefall), wird der Besteuerungszeitraum angepasst. Der Pauschalbetrag wird dann zeitproportional neu berechnet.

Die Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage der Vermögensertragsteuer umfasst das eigene Vermögen des Steuerpflichtigen; also der Saldo des Eigentums, abzüglich aller Verbindlichkeiten, welche nicht in Box I oder Box II fallen. Zu diesem Eigentum gehören z.B. vermietete Immobilien, Zweitwohnungen usw.

Sämtliche Schulden können abgezogen werden. Dabei kommen alle Schulden in Betracht, für die kein Zinsabzug in Box I oder II gewährt wird. Es ist nicht erforderlich, dass die Schuld mit einem Vermögensgegenstand verbunden ist, der zur Grundlage der Vermögensertragsteuer gehört. Dies bedeutet, dass eine Schuld, die zu Konsumzwecken oder zur Finanzierung eines freigestellten Besitzes eingegangen wurde (z.B. ein Privatauto oder eine Yacht), ohne weiteres abgezogen werden kann. Die Vermögensertragsteuer ist jedes Jahr wenigstens Null: Falls nach Abzug der Schulden ein negatives Vermögen verbleibt, führt dies nicht zu einem negativen Pauschalbetrag.

Steuerfreies Vermögen

Einige Vermögensgegenstände und Schulden, wie z.B. Bargeld bis maximal € 534 pro Steuerpflichtige Person, sind von der Vermögensertragsteuer befreit.

19

Bewertung des Vermögens

Das Vermögen und die Schulden müssen am Stichtag nach dem Verkehrswert bewertet werden.

Bei der Bewertung gilt, dass Vermögen, welches im Wirtschaftsverkehr einheitlich betrachtet wird, auch einheitlich bewertet wird. Für Wohnimmobilien kann man (ab 1.1.2010 zwingend) vom gesetzlich festgelegten WOZ-Wert ausgehen. (WOZ: Wet Waardering Onroerende Zaken, Gesetz zur Bewertung von Immobilien).

Für vermietete Immobilien kann darüber hinaus eine pauschale Anpassung erfolgen, sofern die tatsächlich zu erzielende Miete wesentlich geringere Erträge liefert.

DIE LOHNSTEUER

Steuersubjekt

Der Lohnsteuer unterliegen Arbeitnehmer. Arbeitnehmer sind natürliche Personen mit einer unselbständigen Tätigkeit in einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Der Steuersatz

Die Lohnsteuer ist eine Vorsteuer zur Einkommensteuer; der Lohnsteuertarif ist nahezu derselbe wie der Einkommensteuertarif.

30% Regelung

Arbeitnehmer, die vom Ausland in die Niederlande entsandt werden oder von niederländischen Arbeitgebern angeworben werden, und über bestimmte Kenntnisse verfügen, können unter bestimmten Bedingungen einen Teil ihrer Vergütung steuerfrei empfangen. Diese Steuervergünstigung soll zusätzliche Ausgaben, die der ausländische Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Beschäftigung in den Niederlanden hat, abmildern.

Zum 1.1.2012 wurden die Voraussetzungen zur Anwendung der 30%-Regelung deutlich verschärft. Dieses betrifft unter anderem die Voraussetzungen der besonderen Kenntnisse und die der Anwerbung aus dem Ausland:

- Erst ab einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von € 37 743 (vor Anwendung der 30%-Regelung) werden besondere Kenntnisse unterstellt, für Berufseinsteiger bis einschließlich 30 Jahre und mit abgeschlossenem Masterstudium gilt eine Grenze von € 28 690.
- Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen die Mitarbeiter in 16 von 24 Monate vor Beschäftigung in den Niederlanden mindestens 150 Kilometer von der niederländischen Staatsgrenze entfernt gewohnt haben, mit Ausnahme von:
- Ein Berufstätiger der in 2/3 eines Zeitraumes von 24 Monate für die vorherige Arbeitsaufnahme mehr als 150 km von der niederländischen Grenze entfernt gewohnt haben. Gleichzeitig darf die vorherige Arbeitsaufnahme nicht eher als 8 Jahre vor der neuen Arbeitsaufnahme begonnen sein.

Die folgenden Vergütungen dürfen steuerfrei ausgezahlt werden:

- Schulgelder für Kinder die in eine internationale Schule gehen;
- 30% von dem Bruttolohn, der in den Niederlanden ausgeübten Tätigkeit entfällt. Der Lohn muss in den Niederlanden besteuert werden und darf nicht doppelt besteuert werden.

Als Grundlage für die 30%-Regelung gilt der Bruttolohn multipliziert mit dem Faktor 100/70. Auch fallen variable und einmalige Vergütungen unter die 30%-Regelung, allerdings keine Abfindungen. Die Vergütung muss neben dem Lohn zuerkannt werden und gleichzeitig mit dem Lohn ausbezahlt werden. Über die 30%-Vergütung kann nur unter bestimmten Bedingungen ein Rentenanspruch aufgebaut werden.

Ab 2019 wird die Laufzeit der 30% Regelung verkürzt und kann nur noch 5 Jahre in Anspruch genommen werden. Übergangsrecht wird eingeführt für Mitarbeiter, die bereits vor 2019 die 30% Regelung in Anspruch nehmen und durch die neue Regelung keinen Anspruch mehr auf die Regelung haben.

Fahrkostenvergütung

Fahrkosten für Geschäftsreisen und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz mit einem privaten Verkehrsmittel darf der Arbeitgeber € 0,19 pro gefahrenen Kilometer steuerfrei vergüten.

Privatnutzung eines Firmenwagens

Für die private Nutzung eines durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Fahrzeuges, wird monatlich ein bestimmter Prozentsatz des niederländischen Listenpreises, inklusive der Mehrwertsteuer und der BPM (Luxussteuer) dem Lohn hinzugerechnet.

Der Prozentsatz richtet sich nach der Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges und ist 4% oder 22% (gilt für Fahrzeuge erstmals zugelassen ab Januar 2019 und für maximal 60 Monate). Ab 2019 gilt für neue, elektrische Firmenwagen 4%, allerdings nur bis zu einem Listenpreis in Höhe von € 50 000. Über den Mehrwert gilt 22%.

Kann der Steuerpflichtige nachweisen, dass er weniger als 500 km privat gefahren ist, so kann eine Hinzurechnung des geldwerten Vorteils komplett unterbleiben. Hierzu könnte der Arbeitnehmer beim Finanzamt eine "Erklärung kein Privatnutzung PKW" beantragen. Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte zählen nicht als Privatfahrten. Auch das Führen eines Fahrtenbuches zur Ermittlung des privaten Nutzungsanteils ist möglich.

Die Kontrolle der Angaben in Fahrtenbüchern und der 500 km Grenze erfolgt zunehmend, auch durch die automatisierte Auswertung von Daten, welche im Rahmen von Geschwindigkeitsverstößen und durch Verkehrsüberwachungskameras erhoben wurden.

Auch für einen Lieferwagen gelten die gleichen Bestimmungen. Außer bei Einreichung einer "verklaring uitsluitend zakelijk gebruik bestelauto"/Erklärung für ausschließliche geschäftliche Nutzung eines Lieferwagens. Der Arbeitgeber braucht dann keine steuerliche Hinzurechnung für Privatnutzung beim Lohn vorzunehmen. Außerdem muss kein Fahrtenbuch geführt werden. Für Lieferwagen die (fast) ausschließlich für den Transport geeignet sind, gilt eine abweichende Regelung: Private Kilometer x Kilometerpreis Lieferwagen.

DIE KÖRPERSCHAFTSTEUER

Steuersubjekt

In den Niederlanden sind folgende Körperschaften Subjekt der niederländischen Körperschaftsteuer:

Inländische Körperschaften, also solche die in den Niederlanden ansässig sind, sind unbeschränkt steuerpflichtig. Das weltweit erzielte Einkommen wird in den Niederlanden versteuert. Der Körperschaftsteuer unterliegen u.a. die folgenden Körperschaften:

- Aktiengesellschaften Naamloze vennootschappen (NV)
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung Besloten vennootschappen (BV)
- Offene Kommanditgesellschaften Open commanditaire vennootschappen
- Genossenschaften Coöperaties
- Vereine und Stiftungen (soweit sie eine Unternehmung führen)

Die außerhalb der Niederlande ansässigen (ausländische Steuerpflichtige) Körperschaften:

- Vereine und andere juristische Personen
Verenigingen en andere rechtspersonen
- Offene Kommanditgesellschaften und andere, keine Rechtspersönlichkeit besitzende, Gesellschaften deren Kapital in Anteilen aufgeteilt ist.
Open commanditaire vennootschappen
- Zweckvermögen, die nicht innerhalb der Niederlande ansässig sind und inländisches Einkommen erzielen (doelvermogens)

Steuerobjekt

Nach folgendem, vereinfachten, Schema wird die niederländische Körperschaftsteuer berechnet:

Handelsrechtlicher Gewinn
+ nicht abzugsfähige Kosten
-/- Investitionsabzug
+ nicht abzugsfähige Zinsen
-/- abzugsfähige Spenden
zu versteuernder Gewinn	=====
-/- verrechnungsfähige Verluste
Steuerpflichtiger Betrag	=====

Der Gewinn wird nach den gleichen kaufmännischen Regeln wie bei der Einkommensteuer für natürliche Personen ermittelt, soweit sich nicht aufgrund gesetzlicher Grundlage oder aus der Natur der Sache Abweichungen ergeben. Siehe weiter unter Punkt III.

Verlustverrechnung

Ein negativer zu versteuernder Gewinn aus 2019 kann grundsätzlich mit dem positiven Einkommen des letzten Jahres oder den sechs folgenden Jahren verrechnet werden.

Der Körperschaftsteuertarif für das Jahr 2019 wurde wie folgt festgelegt:

	ab € ...	bis € ...	Tarifsatz
1. Tarifstufe	--	€ 200 000	19,00%
2. Tarifstufe	€ 200 000	€ --	25,00%

Der Tarif unterscheidet nicht zwischen dem an die Anteilseigner ausgeschütteten Gewinn und dem thesaurierten Gewinn, welcher als Rücklage in der Gesellschaft verbleibt. Eine Anrechnung der Körperschaftssteuer beim Gesellschafter findet nicht statt. Eine weitere Ertragssteuer, wie beispielsweise eine Gewerbesteuer, gibt es nicht.

Die niederländische Regierung plant die Körperschaftsteuersätze in den kommenden Jahren schrittweise zu reduzieren.

Das Schachtelprivileg (deelnemingsvrijstelling)

Im niederländischen Körperschaftsteuersystem gibt es keine Anrechnungsmöglichkeit. Somit würden alle Gewinnausschüttungen im Prinzip doppelt besteuert. Zuerst als Gewinn bei der Tochtergesellschaft und anschließend als Gewinn (Dividendeneinnahme) bei der Muttergesellschaft.

Innerhalb des Körperschaftsteuergesetzes ist diese Doppelbesteuerung auf Grund des "ne-bis-in-idem" Prinzips aufgehoben. Das Schachtelprivileg bedeutet somit eine Befreiung der Körperschaftsteuer für alle Gewinne und Verluste aus einer qualifizierten Beteiligung (mindestens 5% des eingezahlten Kapitals der Tochter und keine qualifizierte Belegung). Nicht nur für inländische Steuerpflichtige, sondern auch für ausländische Steuerpflichtige ist das Schachtelprivileg möglich, soweit die Beteiligung zum Unternehmensvermögen einer niederländischen Betriebsstätte gehört.

Das Schachtelprivileg gilt nicht nur für Dividende, sondern auch für Veräußerungs-gewinne und -verluste. Dies bedeutet, dass Verluste in Verbindung mit qualifizierten Beteiligungen nicht bei der Mutter abzugsfähig sind. Eine wichtige Ausnahme wird jedoch für bestimmte Liquidationsverluste gemacht.

Objektfreistellung, "Betriebsstätte"

Ab 2012 gilt in den Niederlanden die Objektfreistellung für Betriebsstätten. Gewinne und/oder Verluste aus ausländischen festen Geschäftseinrichtungen gehören nicht mehr zum Gewinn des niederländischen Unternehmens. Bis 2011 konnten die Verluste einer ausländischen Betriebsstätte mit den niederländischen Gewinnen verrechnet werden. Ab 2012 ist das nicht mehr möglich (vergleichbar mit dem Schachtelprivileg).

Innovationsbox

Ab dem 01. Januar 2010 gibt es in den Niederlanden die sogenannte "Innovationsbox". Alle Gewinne, die mit innovativen Aktivitäten erlangt wurden, fallen in diese Box und werden versteuert zu einem Tarif von 7%.

Einige Bedingungen müssen erfüllt werden damit man die Innovationsbox verwenden darf. Ab 2017 wurden diese Bedingungen nochmals verschärft und wird ein Unterschied gemacht zwischen kleine und große Steuerpflichtigen.

Organschaft

Eine Muttergesellschaft kann gemeinsam mit einer oder mehreren Tochtergesellschaften eine steuerliche Einheit für die Körperschaftsteuer bilden. Die Ergebnisse der Tochtergesellschaft werden dann der Muttergesellschaft zugerechnet.

Die Tochtergesellschaft ist nicht mehr selbständig steuerpflichtig. Innerhalb der Organschaft können Verluste einer Gesellschaft mit den Gewinnen einer anderen Gesellschaft verrechnet werden.

Eine Muttergesellschaft muss mindestens 95% der Anteile der Tochtergesellschaft besitzen, das Recht auf 95% des Gewinns haben, 95% vom Vermögen der Tochtergesellschaft und mindestens 95% Stimmrecht in der Tochtergesellschaft haben damit eine Organschaft gebildet werden kann. Außerdem müssen sie dieselben Geschäftsjahre und Gewinnbestimmungen anwenden.

Begrenzung der Fremdkapitalkosten

Die sogenannte thin capitalisation-Regelung ist zum 01.01.2013 abgeschafft worden. Stattdessen sind zwei Regelungen im Gesetz mit aufgenommen worden die die Abzugs Fähigkeit von Zinsenzahlungen bei Übernahmeholdings einschränken:

- zum 01.01.2012 (mit rückwirkender Kraft zum 15.11.2011) für Zinsenzahlungen auf Übernahmeschulden innerhalb einer steuerlichen Einheit soweit der Betrag höher ist als € 1 000 000;
- zum 01.01.2013 für Zinsenzahlungen auf Übernahmeschulden bei Erwerb einer Beteiligung soweit der Betrag der Beteiligungsrate € 750 000 übersteigt.
- Der Zinsabzug wird ab dem 01.01.2019 weiterhin beschränkt durch Einführung der Earningsstrippingsmaßnahmes.

Freigestellte Anlagegesellschaften

Um das Investition- und Anlageklima in den Niederlanden zu verbessern und eine Kapitalflucht ins Ausland zu vermeiden, hat der niederländische Gesetzgeber zwei Arten von steuerbegünstigten Anlagegesellschaften eingeführt.

Fiskale Anlagegesellschaften (Fiskale beleggingsinstelling - fbi)

Eine "Fiskale Anlagegesellschaft" muss keine Ertragsteuern zahlen (0% Körperschaftsteuertarif), darf aber auch kein aktives Unternehmen ausüben. Lediglich eine Kapitalanlage ist zulässig. Innerhalb von 8 Monaten nach Ende eines Wirtschaftsjahres muss der Gewinn an die Anteilseigner ausgeschüttet werden. Veräußerungsgewinne aus dem Abgang von Aktiva können unter bestimmten Umständen in Rücklagen eingestellt und später wieder investiert werden.

Freigestellte Anlagegesellschaften (vrijgestelde beleggingsinstelling – vbi)

Eine weitere Form der steuerbegünstigten Anlagegesellschaften sind so genannte "freigestellte Anlagegesellschaften". Diese sind von der Körperschaftsteuer freigestellt, auch müssen sie auf Ausschüttungen keine Kapitalertragsteuer einbehalten.

Im Unterschied zu dem fbi benötigt eine vbi lediglich mindestens zwei Gesellschafter, muss die Rechtsform einer NV oder ein sogenannten "Fonds voor gemene rekening" haben und nur in bestimmte Kapitalmarktprodukte investieren (Festgelder, Aktien, Optionen, Zertifikate, Futures, Swaps, Termingeschäfte und andere). Direkte Investitionen, z.B. in Immobilien, sind nicht zulässig.

Es besteht keine Ausschüttungsverpflichtung, jedoch ist vom Anteilseigner auch ohne Ausschüttung eine fiktive Rendite von 5,38% pro Jahr mit einem Steuersatz von 25% zu versteuern.

DIE KAPITALERTRAGSTEUER

Die Kapitalertragsteuer ist eine Erhebungsform der niederländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer, die von in den Niederlanden ansässigen natürlichen und juristischen Personen erhoben wird. Anrechnung oder Rückerstattung ist (teilweise) möglich.

Steuersubjekt

Die Kapitalertragsteuer wird von diejenigen erhoben, die zum Erhalt von Ausschüttungen aus Anteilen oder Anteilzertifikaten von niederländischen Kapitalgesellschaften berechtigt sind. Dies gilt auch für offene Kommanditgesellschaften und andere Gesellschaften deren Kapital in Anteile aufgeteilt worden ist.

25

Steuerobjekt

Als steuerpflichtige Ausschüttungen gelten nicht nur Dividenden, sondern auch Bonusanteile sowie Zahlungen auf Gewinnbeteiligungscoupons und Gewinnbeteiligungsoptionen.

Der Steuersatz

Der Steuersatz der Kapitalertragsteuer beträgt 15% der Ausschüttung.

Bei Ausschüttungen an juristischen Personen (Kapitalgesellschaften), die in Deutschland ansässig sind, ist die Kapitalertragsteuer durch das Doppelbesteuerungsabkommen auf 5% beschränkt, soweit diese mindestens 10% der Anteile der ausschüttenden niederländischen Gesellschaft halten.

In der Vergangenheit wurden auf Grund der EU-Richtlinie (Mutter-Tochter-Richtlinie) Dividendenzahlungen von in den Niederlanden ansässigen Kapitalgesellschaften von der niederländischen Kapitalertragsteuer befreit, soweit sie bestimmten Voraussetzungen entsprechend der Mutter-Tochter-Richtlinie entsprachen.

Ab 2010 wurde dieses weiter gelockert. Nunmehr sind Ausschüttungen quellensteuerfrei, soweit sie einer in der EU ansässigen und nicht steuerbefreiten aktiven Körperschaft zufließen und eine Beteiligung von mindestens 5% besteht. Es kommt nicht darauf an, dass diese Rechtsform in der Mutter-Tochter-Richtlinie aufgeführt ist.

DIE UMSATZSTEUER (OMZETBELASTING)

Die Umsatzsteuer wird, wie in Deutschland auch, nach dem System der Mehrwert-Steuer-System Richtlinie (EU-Richtlinie 2006/112/EG) erhoben. Somit entspricht die Grundsystematik dem des deutschen Umsatzsteuergesetzes.

Entsprechend sind auch in den Niederlanden wichtige Änderungen zum 1.1.2010 in Kraft getreten.

In (unter Umständen wichtigen) Details weichen die Systeme aber dennoch voneinander ab:

- Anwendung des Reverse Charge Verfahren bei inländischen Lieferungen durch nicht in den Niederlanden ansässigen Unternehmen
- Steuerbefreiungen, z.B. beim Erwerb von Bauland

Der Normalsteuersatz beträgt zurzeit 21%, während für eine Reihe von Gütern und Dienstleistungen des primären Lebensbedarfs ein ermäßigter Steuersatz von 9% gilt.

Organschaft

Bei einer Organschaft für die Umsatzsteuer werden mehrere Unternehmen zusammen als einem Unternehmen für die Umsatzsteuer gesehen. Es wird ein Umsatzsteuerbescheid gemeinsam für alle Unternehmen der steuerlichen Einheit eingereicht. Die Organschaft bezahlt keine Umsatzsteuer auf Lieferungen von Gütern und Diensten zwischen den Unternehmen.

DIE GRUNDERWERBSTEUER

26

Die Grunderwerbsteuer wird beim Erwerb von Eigentum an einer in den Niederlanden gelegenen unbeweglichen Sache (Immobilie) oder bei der Bestellung eines darauf ruhenden dinglichen Rechtes, mit Ausnahme von Hypotheken, erhoben.

Auch Kapitalgesellschaften deren Besitz größtenteils aus Immobilien besteht, können als "unbewegliche Sache" angesehen werden und der Erwerb einer wesentlichen Beteiligung daran kann deshalb auch mit Grunderwerbsteuer besteuert werden.

Grundlage für die Besteuerung ist der Verkehrswert der erworbenen Sache, wenigstens aber der Wert der erbrachten Gegenleistung. Der Steuersatz beträgt 6%. Steuersubjekt ist der Erwerber.

Zur Stimulierung des privaten Wohnungsmarktes gilt seit dem 15. Juni 2011 ein ermäßigter Steuersatz von 2%.

Vermietersteuer

Zum 1. Januar 2013 wurde die Vermietersteuer eingeführt. Vermieter die mehr als 50 Mietwohnungen in den Niederlanden besitzen, müssen unter Umständen Vermietersteuer zahlen. Die Vermietersteuer gilt nicht für Ferienwohnungen, die für kurze Zeit vermietet werden. Gerne informieren wir Sie näher.

DIE GEWERBESTEUER

Das niederländische Steuerrecht kennt keine Gewerbesteuer.

DIE ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Infolge des niederländischen "Successiewet" werden über Erbschaften und Schenkungen, welche jemand von einer Person die Ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes oder der Schenkung in den Niederlanden hat, Erbschaft- und Schenkungssteuern erhoben.

Die Erbschaftsteuer über den Nachlass des Erblassers mit letztem Wohnsitz in den Niederlanden wird bei den Erben erhoben. Schenkungsteuer wird von demjenigen geschuldet, der eine Schenkung von jemandem mit Wohnsitz in den Niederlanden erhalten hat.

Als Schenkung wird bezeichnet:

- formelle Schenkung: jemand verpflichtet sich ohne Gegenleistung eine bestimmte Sache an jemand anderen abzugeben;
- materielle Schenkung: jede andere Begünstigung aus Großzügigkeit;
- das Nachkommen einer natürlichen Verpflichtung, die nicht rechtlich erzwingbar ist.

Unter folgenden Umständen besteht für die Erbschaft- und Schenkungsteuer ein Wohnsitz in den Niederlanden:

- soweit ein melderechtlicher Wohnsitz in den Niederlanden besteht;
- oder nach den tatsächlichen Umständen ein Wohnsitz in den Niederlanden besteht;
- bei Personen die im diplomatischen Dienst außerhalb der Niederlande tätig sind;
- bei niederländischen Staatsbürgern, die innerhalb von 10 Jahren nachdem sie aus den Niederlanden weggezogen sind, schenken oder sterben, wird unterstellt, dass sie noch einen Wohnsitz in den Niederlanden haben;
- dieses gilt auch für andere Staatsbürger, unabhängig von Ihrer Nationalität, die eine Schenkung tätigen und erst vor weniger als einem Jahr ihren Wohnsitz in den Niederlanden aufgegeben haben.

27

Der Erwerb von inländischem Vermögen durch und von Personen, die beide ihren Wohnsitz nicht in den Niederlanden haben oder hatten, z. B. der Erwerb von in den Niederlanden gelegenen Immobilien, ist seit 2010 nicht mehr steuerbar.

Diese Steuerpflicht, sowie auch der Fall, dass der Erblasser/Schenker einen doppelten Wohnsitz hat, können zur Doppelbesteuerung führen.

Die Niederlande haben nur mit sieben Staaten ein Doppelbesteuerungsabkommen über die Erbschaft- und Schenkungsteuer, nämlich mit den Staaten Schweiz, Schweden, Finnland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Israel, England und Österreich.

Zwischen Deutschland und der Niederlande gibt es also kein derartiges Doppelbesteuerungsabkommen. Beide Staaten haben jedoch in ihrer eigenen Gesetzgebung eine einseitige Regelung aufgenommen, in der geregelt wird, dass in bestimmten Fällen ein völliger oder ein teilweiser Erlass der Doppelbesteuerung gewährt wird.

Die Bewertung der Schenkung oder der Erbschaft geschieht im Allgemeinen nach dem Verkehrswert. Die Bewertung von wiederkehrenden Bezügen wird gesetzlich nach festgestellten Maßstäben berechnet, die abhängig vom Alter des Bezugsberechtigten sind.

Bei Nießbrauchrechten werden die jährlichen Einkünfte pauschal auf 6% des Wertes des unterliegenden Besitzes festgestellt. Dieser jährliche Betrag wird als ein wiederkehrender Bezug angesehen.

Für die Erbschaftsteuer gelten, abhängig vom Verhältnis zwischen Erbe und Erblasser bestimmte Freibeträge. Diese betragen für (nicht auszuschöpfen):

Ehegatten, maximal	€ 650 913
Partner (unverheiratet), unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls bis zu	€ 650 913
Eltern	€ 48 821
(Enkel)Kinder	€ 20 615
Behinderte Kinder	€ 61 840
Für sonstige Erwerbe	€ 2 173

Auch für die Schenkungsteuer gelten bestimmte Freibeträge (nicht auszuschöpfen):

Bei Erwerb durch:	
Kinder von den Eltern (pro Jahr)	€ 5 428
Kinder zwischen 18 und 40 Jahre von den Eltern einmalig, <u>oder</u>	€ 26 040
Soweit die Schenkung für ein Studium verwendet wird	€ 54 246
Für sonstige Erwerbe	€ 2 173

In den Niederlanden sind ab dem 01.01.2018 wichtige Änderungen bezüglich des Güterrechts in Kraft getreten. Bis 2018 galt, wenn kein Ehevertrag geschlossen wurde, automatisch die Gütergemeinschaft. Ab 2018 gilt dies nicht mehr, sondern es gilt eine „beschränkte Gütergemeinschaft“. Dadurch fallen Schenkungen, oder Erbschaften nicht länger automatisch in die Gütergemeinschaft. Dies gilt auch für Güter, oder Schulden die vor der Eheschließung nur einem der Partner gehörte. Zu der Gemeinschaft gehören ab 2018 ausschließlich Güter, oder Schulden die bereits vor der Eheschließung beide Partner gehörten und zukünftiger Besitz, oder Schulden.

Der Erwerb eines Nachlasses und Schenkungen an kirchliche, karitative, kulturelle oder gemeinnützige Institutionen sind seit dem 1. Januar 2006 steuerfrei.

Im Jahr 2019 können Sie Jemand zwischen 18 und 40 Jahre einmalig steuerfrei einen Betrag in Höhe von bis zu € 102 010 schenken, wenn dieser das Geld für das selbstgenutzte Eigenheim nutzt, z.B. zur Tilgung. Es gilt ein Übergangsrecht, wenn in der Vergangenheit eine erhöhte Freistellung bereits genutzt wurde.

Für die Besteuerung gibt es drei Steuerklassen mit unterschiedlichen Steuersätzen:

Tarifgruppe I

Ehegatten, registrierte Partner, nicht-registrierte Partner mit einem notariellen Partnerschaftsvertrag (unter gewissen Voraussetzungen), eigene Kinder, Stief- und Pflegekinder

Tarifgruppe IA

Nachkommen im zweiten (Enkel) oder weiteren Grad (Urenkel usw.)

Tarifgruppe III

Geschwister sowie Blutsverwandte in der geraden, aufsteigenden Linie (Eltern/Großeltern) und alle sonstigen Erwerber.

Sowohl mit der Erbschaftsteuer als auch der Schenkungsteuer wird der Erwerb besteuert, nachdem er um die Freibeträge verringert worden ist.

Steuersätze

Steuerpflichtiger Erwerb	Beim Erwerb in Tarifgruppe		
zwischen	I	IA	II
0 - € 124 726	10%	18%	30%
€ 124 727 - ∞	20%	36%	40%

Dabei sind die genannten Steuersätze so zu verstehen, dass sie nur für die jeweils in der ersten Spalte genannte Erwerbsspanne gelten.

Beispiel für einen Erwerb von € 900.000 in der Steuerklasse I:

Erwerb	€ 900 000
<u>./. Freibetrag</u>	<u>€ 643 194</u>
Steuerpflichtig	€ 256 806

Steuerpflichtiger Erwerb	Steuersatz	Steuer
- - € 124 727	10,00%	€ 12 472
€ 124 727 - € 256 806	20,00%	€ 26 415
€ 900 000	Ø 4 32%	€ 38 887

Betriebsnachfolgeregelung

Für durch Erbschaft oder Schenkung erworbene

- Vermögensbestandteile, die zu einem Unternehmen im Sinne der Einkommensteuer gehören und
- Geschäftsanteile und Gewinnbeteiligungsscheine, die beim Erblasser oder Schenker zu einer "wesentlichen Beteiligung" (> 5%) gehören,

erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Erbschaft und Schenkungssteuer eine Steuerbefreiung.

Voraussetzung ist, dass das vererbte oder verschenkte Betriebsvermögen seit mindestens einem Jahr (Erbchaft), bzw. fünf Jahren (Schenkung), vor dem Vermögensübergang beim Erblasser oder Schenker bereits Betriebsvermögen war.

Der Erwerber muss den Betrieb nach Erwerb mindestens fünf Jahre fortführen, bzw. im Fall von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, diese mindestens fünf Jahre nicht veräußern und den Betrieb fortführen.

Der Umfang der Steuerbefreiung richtet sich nach der Höhe des Betriebsvermögens. Soweit der Wert des gesamten Betriebes weniger als € 1 084 851 beträgt erfolgt eine 100%ige Steuerfreistellung.

Beträgt der Fortführungswert mehr als € 1 084 851, wird der Teil für 83% steuerfrei gestellt.

III steuerliche Aspekte der verschiedenen Unternehmensformen in den Niederlanden

Bevor auf einzelne Unternehmensformen eingegangen wird, werden zuerst einige allgemeine Punkte hinsichtlich der Gewinnermittlung besprochen. Diese gelten sowohl für Einzelunternehmen, als auch für Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften.

Allgemeines

Abschreibungen

Abschreibungen auf materielle und immaterielle Aktiva werden auf Grundlage der erwarteten Nutzungsdauer und der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten festgestellt. Eine Erhöhung der Abschreibungen anlässlich einer Preissteigerung der Aktiva sowie ein Aufschub der Abschreibungen sind nicht gestattet.

Es gibt wenige verbindliche Regelungen für die Abschreibungsmethoden. Die meisten Aktiva werden auf einer linearen Basis abgeschrieben. Für einige Aktiva ist eine degressive Abschreibung möglich (zum Beispiel Know-how von Computerfirmen).

Zum 1. Januar 2007 wurden die Regelungen für Abschreibungen angepasst. Für bewegliche Wirtschaftsgüter beträgt die jährliche Abschreibung nun maximal 20% der Anschaffungskosten. Abschreibungen auf Goodwill dürfen jährlich 10% nicht überschreiten.

31

Bei unbeweglichem Vermögen muss unterschieden werden zwischen unbeweglichem Vermögen das als Betriebsvermögen benutzt wird und solchem das als Vermögensanlage gehalten wird (hauptsächlich Vermietung an Dritte). Unbewegliches Betriebsvermögen kann in der Körperschaftsteuererklärung auf maximal 100% des WOZ-Wertes abgeschrieben werden (bei Eigennutzung und bei Anlagevermögen). Bis 2018 war die Abschreibung auf Eigennutzung bis maximal 50% des WOZ-Wertes. Für Einkommenssteuerpflichtige Unternehmer gilt weiterhin, das diese Gebäude in Eigennutzung bis 50% des WOZ-Wertes abschreiben dürfen.

Einige Investitionen können unter Umständen nach Belieben abgeschrieben werden. Hierbei handelt es sich um die folgenden Investitionskategorien:

- Investitionen in den Umweltschutz
- Seeschiffe
- Investitionen durch Starter

Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis zu € 450) können im Erwerbsjahr mit den vollen Anschaffungskosten vom Gewinn abgezogen werden.

Reinvestitionsrücklage

Im Falle einer Veräußerung eines Betriebsmittels kann das Unternehmen für den Veräußerungsgewinn eine Rücklage bilden, die dann beim Erwerb eines Betriebsmittels wieder abgezogen werden muss. Der Abzug gilt als erste Abschreibung auf die neuen Betriebsmittel. Der Buchwert der neuen Betriebsmittel darf nicht unter dem Buchwert der veräußerten Betriebsmittel liegen. Bei Anwendung dieser Regelung auf Betriebsmittel die in mehr als 10 Jahren oder gar nicht abgeschrieben werden, gilt die Bedingung, dass sie wirtschaftlich die gleiche Funktion wie das veräußerte Betriebsmittel haben müssen.

Die Rücklage muss innerhalb von drei Jahren nach dem Jahr der Veräußerung verrechnet werden, sonst wird die Rücklage aufgelöst und zum steuerlichen Gewinn hinzugerechnet.

Steuerliche Vergünstigungen für Investitionen

Investitionsabzug

Ein Unternehmer hat, neben den regulären Abschreibungen, Anspruch auf einen Investitionsabzug zu Lasten des Gewinns im Jahr der Investition. Der Prozentsatz des Investitionsabzuges ist degressiv gestaffelt, die Staffel bezieht sich auf die Gesamtinvestitionen des Unternehmens im jeweiligen Jahr.

Investitionsbetrag zwischen	Investitionsabzug
€ 0 - € 2 300	€ 0
€ 2 301 - € 57 321	28% des Investitionsbetrages
€ 57 322 - € 106 150	€ 16 051
€ 106 151 - € 318 449	€ 16 051 abzüglich 7,56% des € 106 151 übersteigenden Betrages
€ 318 449 - ∞	€ 0

32

Ausgeschlossen von dieser Steuervergünstigung sind unter anderem:

- Wirtschaftsgüter, die zum Betrieb einer ausländischen Betriebsstätte genutzt werden, soweit auf den Gewinn dieser Betriebsstätte eine Regelung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anzuwenden ist.
- Grundstücke, Wohnungen, PKW, mit Ausnahme sehr umweltfreundlicher PKW, Schiffe, Wertpapiere, Forderungen.
- Investitionsbeträge unter € 450 pro Investition.

Wird ein Wirtschaftsgut für das ein Investitionsabzug in Anspruch genommen wurde, innerhalb von 5 Jahren wieder veräußert, so muss ein entsprechender Teil des Investitionsabzuges wiederum gewinnerhöhend hinzugerechnet werden (Desinvestitionshinzurechnung). Hierfür gilt eine Freigrenze in Höhe von € 2 301 .

Energie-Investitionsabzug

Der Energie-Investitionsabzug bezieht sich auf Investitionen in Betriebsmittel, die vom Minister als Investitionen in den nachhaltigen Energieverbrauch angesehen werden. Das Unternehmen kann per 1. Januar 2019 45% der Investitionen zu Lasten des Gewinns abziehen, mit einer mindest Investition pro Betriebsmittel in Höhe von € 2 500.

Auch Beratungsleistungen auf dem Gebiet des Energiesparens können unter die Abzugsvoraussetzungen fallen.

Umweltschutz-Investitionsabzug

Für Investitionen in neue Betriebsmittel die auf der so genannten "Milieulijst" (Umweltschutzliste) stehen, gilt ein so genannter Umweltschutz-Investitionsabzug.

Der Prozentsatz beträgt:

- 36% für Investitionen in der Kategorie I
- 27% für Investitionen in der Kategorie II
- 13,5% für Investitionen in der Kategorie III

Die mindest Investition beträgt € 2 500. Auch Beratungsleistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes können unter die Abzugsvoraussetzungen fallen.

Beschränkung des Betriebsausgabenabzuges

Bestimmte Betriebsausgaben sind steuerlich nicht abzugsfähig. Es handelt sich unter anderem um Kosten und Lasten im Zusammenhang mit:

- repräsentativ genutzten Schiffe und
- Bußgelder und Geldstrafen

Die folgenden Betriebsausgaben sind nur eingeschränkt abzugsfähig:

- Essen und Trinken, sowie Genussmittel
- Kosten im repräsentativen Bereich, z.B. das Geschäftsessen mit einem Kunden oder ein Fest anlässlich eines Betriebsjubiläums
- Teilnahme an Kongressen, Seminaren und anderen Veranstaltungen.

33

Der nicht abzugsfähige Betrag beträgt pauschal € 4 500, oder auf Antrag 20% der tatsächlichen Kosten. Für körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen sind, soweit Arbeitnehmer beschäftigt werden, pauschal 0,4% der Lohnsumme, oder ebenfalls € 4 500, nicht abzugsfähig. Hier ist es möglich 26,5% der tatsächlichen Kosten als nicht abzugsfähige Kosten zu behandeln.

Verlustverrechnung

Negative Einkünfte können grundsätzlich mit positiven Einkünften des vorherigen Jahres (Box I drei Jahren) und der nachfolgenden neun Jahren verrechnet werden.

Unternehmensformen in den Niederlanden

Das Einzelunternehmen (de eenmanszaak)

Zum steuerpflichtigen Einkommen gehören die Unternehmensgewinne. Eine natürliche Person, die ein Einzelunternehmen führt, wird mit dem innerhalb des Kalenderjahres erzielten Gewinn besteuert.

Privat- und Betriebsvermögen

Im niederländischen Zivilrecht wird bei einem Einzelunternehmer (natürliche Person) kein Unterschied zwischen Betriebs- und Privatvermögen gemacht. Im Konkurs verfahren haftet der Unternehmer mit seinem gesamten Vermögen.

Die Aufteilung in Betriebs- und Privatvermögen ist jedoch für die steuerliche Gewinnermittlung von Bedeutung. Bei Betriebsvermögen werden Veräußerungsgewinne als Unternehmensgewinne besteuert. Gehören Vermögensgegenstände aber zum Privatvermögen, dann werden Veräußerungsgewinne nicht besteuert.

Einige Vermögensgegenstände gehören zwingend zum Betriebsvermögen, z.B. eine Fabrikhalle. Dahingegen ist eine Ferienwohnung zwingend Privatvermögen.

Für die meisten Vermögensgegenstände hat der Unternehmer jedoch die Wahl. Diese ist nur marginal durch die Finanzverwaltung zu bewerten; nur im Falle einer völlig unzutreffenden Wahl kann die Finanzverwaltung eine Umqualifizierung vornehmen.

Vermögen das dem Unternehmen einer nahestehenden Person, der eigenen BV (GmbH) oder der BV einer nahestehenden Person zur Verfügung gestellt wird, wird als „Quasi-Unternehmensvermögen“ behandelt und als "Resultat aus anderen Tätigkeiten" der progressiven Besteuerung der Box 1 unterworfen. Dabei kann man an das Gewähren eines Darlehens oder das Vermieten eines Gebäudes an ein Unternehmen, z.B. des Ehepartners oder der eigener BV (GmbH), denken. Unternehmer-Vergünstigungen werden allerdings - bis auf einige Ausnahmen - nicht gewährt.

Für den deutschen Unternehmer, der in den Niederlanden eine Immobilie besitzt, ist Art. 7.2 Absatz 6 Wet IB 2001 von Bedeutung. Diese Vorschrift begründet eine fiktive Betriebsstätte, sobald die Immobilie zum Unternehmensvermögen des ausländischen Unternehmens gehört. Für eine Immobilie, die zum Privatvermögen gehört gelten andere Regeln, eine fiktive Betriebsstätte entsteht in dem Falle nicht.

Hinzurechnungen zum Unternehmensgewinn

Firmenwagen (PKW)

In den Niederlanden werden Kosten und Lasten, die durch einen, zum Unternehmensvermögen gehörenden PKW entstehen, nicht vollständig steuerlich anerkannt. Soweit das Auto mehr als 500 km pro Jahr für Privatzwecke genutzt wurde, wird in jedem Geschäftsjahr ein pauschaler Prozentsatz des niederländischen Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Neuanschaffung als fiktiver Erlös dem Gewinn hinzugerechnet.

Informationen finden Sie auch im Abschnitt „Privatnutzung eines Firmenwagens“ im Bereich Einkommensteuer.

Kleintransporter/Lieferwagen

Auch bei einem Großteil der Kleintransporter und Lieferwagen findet für die Privatnutzung eine Hinzurechnung zum Einkommen des Nutzers statt, es sei denn, sie sind durch ihre Art und Einrichtung ausschließlich für Gütertransporte geeignet. Auch hier wird als Grundlage der Hinzurechnung, der niederländische Listenpreis, inklusive der Mehrwertsteuer und der BPM genommen.

Stundenkriterium

Abzüge für die Altersvorsorge

Neben Versicherungsbeiträgen für eine Altersvorsorge kann der Unternehmer auch einen Abzug vom Gewinn vornehmen und diesen als Rücklage in die Bilanz einstellen.

Mitarbeit des Ehepartners

Wenn der Ehepartner des Unternehmers in dem Unternehmen mitarbeitet, kann eine Steuervergünstigung durch den Unternehmer beantragt werden. Diese Vergünstigung kann zweierlei Formen haben, zwischen denen der Unternehmer und der Ehepartner von Jahr zu Jahr wählen kann.

Tatsächlicher Arbeitslohn

Der Unternehmer kann seinem Ehepartner einen tatsächlichen Arbeitslohn auszahlen, obwohl zivilrechtlich ein Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten nicht möglich ist. Der Lohn wird beim mitarbeitenden Ehegatten als Resultat aus sonstigen Tätigkeiten progressiv besteuert, er muss jedoch mindestens € 5 000 betragen. Wichtig ist, dass der Lohn auch tatsächlich an den Partner ausgezahlt wird.

Bis € 5 000 ist die Entlohnung des Partners steuerfrei und in seinem Unternehmen nicht abzugsfähig.

Selbstständigenabzug

Unternehmer unter dem Rentenalter, die mehr als 1 225 Stunden im Jahr, bzw. mehr als 50% ihrer Arbeitszeit, ihrem Unternehmen widmen, dürfen einen zusätzlichen Abzugsbetrag vom Gewinn abziehen.

Der Selbstständigenabzug beträgt für das Jahr 2019 € 7 280

Im Jahr der Betriebseröffnung und in den darauf folgenden zwei Jahren wird dieser um weitere € 2 123 erhöht (startersaftrek).

Forschung- und Entwicklung

Einen zusätzlichen Freibetrag erhalten Unternehmer die jährlich mindestens 500 Stunden an bestimmten, vorab registrierten Forschungs- und Entwicklungsprojekten arbeiten (speur- en ontwikkelingswerk, S&O) in Höhe von € 12 775 (€ 6 391 extra für Start-ups).

Der sogenannter KMU Freibetrag

Mittelständische Unternehmen, welche unter das KMU Kriterium fallen (NL MKB) erhalten eine Steuerfreistellung in Höhe von 14% des Gewinnes nach Abzug des Selbstständigen-abzuges.

Freibetrag bei Betriebsaufgabe

Der Unternehmer kann bei Beendigung des Unternehmens vom zu versteuernden Gewinn einen Freibetrag in Höhe von € 3 630 abziehen.

Ein Gesellschafter einer Personengesellschaft führt jedoch nicht in jedem Fall ein Unternehmen. Maßgebend ist die Gewinnbeteiligung und nicht die Kapitaleinlage. Ist er nicht an den stillen Reserven des Unternehmens beteiligt und ist nur eine Verzinsung der Kapitaleinlage vereinbart, wird er nicht als Unternehmer gesehen. Die Einkünfte werden in dem Fall als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert.

Neben dem Gesellschaftskapital kann ein Gesellschafter auch noch eigenes Unternehmensvermögen (Sonderbetriebsvermögen) haben.

Firma mit dem Ehegatten (Man - Vrouw Firma)

Der Unternehmer kann auch eine "Vennootschap onder Firma" mit seinem Ehegatten gründen. Notwendig ist aber, dass der/die Ehegatte(in) das Risiko im Unternehmensbereich teilt und tatsächlich an der Leitung des Unternehmens teilnimmt. Der Gesellschafter Vertrag muss den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Die Vorteile einer solchen Firma liegen vor allem im Bereich der Unternehmer Vergünstigungen und der Progressivität des Steuersatzes.

Kommanditgesellschaft (Commanditaire vennootschap)

Offen oder geschlossen

Im Unterschied zu Deutschland kann eine Kommanditgesellschaft (CV) in den Niederlanden als Personengesellschaft oder als Körperschaft besteuert werden. Ob eine Kommanditgesellschaft transparent ist und deshalb die Besteuerung bei den Gesellschaftern stattfindet, hängt insbesondere davon ab, ob die Geschäftsanteile frei übertragbar sind, oder nicht.

37

Soweit nach dem Gesellschaftsvertrag für die Übertragung der Beteiligung an Dritte die Zustimmung der übrigen Gesellschafter notwendig ist, werden die Gewinnanteile bei dem Gesellschafter besteuert. In diesem Fall gilt die CV als geschlossen.

Wird für einen Gesellschafterwechsel hingegen nicht die Zustimmung der übrigen Gesellschafter benötigt, so wird die KG (CV) als Körperschaft besteuert. Die Entnahmen der Kommanditisten einer offenen CV werden als Dividenden behandelt (Kapitalertragsteuer).

Wer gilt als Unternehmer?

Im Einkommensteuergesetz wird der Begriff Unternehmer definiert als "der Steuerpflichtige in dessen Verantwortung ein Unternehmen geführt wird und der unmittelbar für Verpflichtungen dieses Unternehmens haftet". Diese Definition schließt das steuerliche Unternehmertum für diejenigen aus, die nur zum Vermögen eines Unternehmens mitberechtigt sind, aber nicht unmittelbar gegenüber den Gläubigern haften.

Demnach sind die Kommanditisten in einer CV und stille (Unter)Teilhaber keine Unternehmer im steuerrechtlichen Sinne. Kommandit- und ähnliche Beteiligungen sind jedoch steuerpflichtig in Box I. Kommanditisten und stille Teilhaber werden als eine Sonderkategorie Profitgenießer betrachtet; als 'Quasiunternehmer'.

Ihr Einkommen wird als Unternehmensgewinn versteuert. Diese 'Mitberechtigten' sind aber keine richtigen Unternehmer: sie haben auf die meisten Unternehmer-vergünstigungen keinen Anspruch. Jedoch haben sie Anspruch auf bestimmte investitionsbezogene Vergünstigungen.

Die NV (AG) und die BV (GmbH)

Allgemeines

Die niederländische NV (Naamloze Vennootschap) entspricht in ihren Grundzügen der Aktiengesellschaft. Die BV (besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid) in etwa der deutschen GmbH.

Gleichwohl stehen sich NV und BV näher als AG und GmbH; eine BV ist im Grunde eine „kleine“ NV, mit dem wesentlichen Unterschied, dass die Anteile der BV nicht frei handelbar sein dürfen.

Die Gründung erfolgt bei beiden Gesellschaften zwingend durch einen Notar. Für eine Aktiengesellschaft ist ein Startkapital in Höhe von € 45 000 vorausgesetzt.

Ab dem 01. Oktober 2012 sind die Regeln für eine BV geändert worden, genannt der Flex BV. Mit bereits € 0,01 kann man eine BV gründen.

Weiter dürfen verschiedene Arten von Aktien ausgegeben werden, einschließlich nicht-stimmberechtigten und nicht-gewinnberechtigten Aktien. Die Geschäftsführung muss außerdem in Zukunft einen Beschluss über die Auszahlung von Reserven oder Dividenden zustimmen.

Eine Verzichtserklärung ist seit dem 1. Juli 2011 nicht mehr vorausgesetzt.

Zum Schluss muß das Unternehmen in dem Handelsregister eingetragen werden.

Die NV und die BV unterliegen der Körperschaftsteuerpflicht.

Ansässigkeit

Ob eine Kapitalgesellschaft in den Niederlanden ansässig und damit unbeschränkt steuerpflichtig ist, wird nach den Umständen des Einzelfalles beurteilt. Ein wichtiger Umstand für Körperschaften ist der Ort an dem die Geschäftsleitung tatsächlich ausgeübt wird. Eine nach deutschem Recht gegründete Kapitalgesellschaft (z.B. eine GmbH), welche tatsächlich in den Niederlanden geführt wird, ist (auch) in den Niederlanden unbeschränkt steuerpflichtig.

Im niederländischen Körperschaftsteuergesetz wird fingiert, dass eine nach niederländischem Recht gegründete Kapitalgesellschaft ihren Sitz in den Niederlanden hat. Eine solche Körperschaft bleibt somit stets in den Niederlanden unbeschränkt steuerpflichtig.

Ausschüttung von Dividenden an natürliche Personen

In den Niederlanden wird das so genannte klassische System angewendet. Die Besitzer der Aktien werden völlig selbständig für die Einkünfte aus diesen Aktien mit der Einkommensteuer besteuert. Eine Art von Anrechnung findet nicht statt. Für die Körperschaftsteuer sind die ausgeschütteten Dividenden bei der Gesellschaft nicht abzugsfähig.

Dividenden aus Geschäftsanteilen, die zu einer wesentlichen Beteiligung gehören, werden in der Einkommensteuerbox II mit einem festen Steuersatz von 25% besteuert.

Wenn Dividenden ausgeschüttet werden, wird 15% Kapitalertragsteuer einbehalten. Auch auf Grund des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland-Niederlande ist die Quellensteuer auf 15% beschränkt. Das Wohnsitzland hat im Übrigen das Besteuerungsrecht für Dividenden.

Ausschüttung von Gewinnen an juristische Personen

Im Grundsatz werden auch Gewinne die an Körperschaften gezahlt werden, beim Empfänger in die Körperschaftsteuer einbezogen. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer von 15% ist eine Vorsteuer für die zu zahlende Körperschaftsteuer. Auf Grund des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland-Niederlande ist der einzubehaltende Betrag auf 5%, oder 0% beschränkt, soweit der Gesellschafter in Deutschland ansässig ist und mindestens 10% der stimmberechtigten Anteile besitzt.

In der Vergangenheit wurden auf Grund der EU-Richtlinie (Mutter-Tochter-Richtlinie) Dividendenzahlungen von in den Niederlanden ansässigen Kapitalgesellschaften von der niederländischen Kapitalertragsteuer befreit, soweit sie bestimmten Voraussetzungen entsprechend der Mutter-Tochter-Richtlinie entsprachen.

Ab 2010 wurde dieses weiter gelockert. Nunmehr sind Ausschüttungen quellensteuerfrei, soweit sie einer in der EU ansässigen und nicht steuerbefreiten Körperschaft zufließen und eine Beteiligung von mindestens 5% besteht. Es kommt nicht darauf an, dass diese Rechtsform in der Mutter-Tochter-Richtlinie aufgeführt ist.

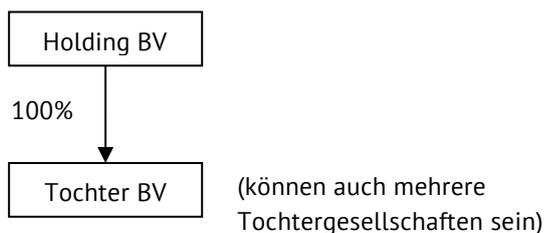
Steuerliche Vergünstigungen bei Umwandlung

Im niederländischen Körperschaftsteuergesetz gibt es bestimmte Vergünstigungen für Umwandlungen.

IV Die Holding BV

Allgemeines

Mit einer Holding BV ist die nachfolgende Struktur gemeint:



Die Tochtergesellschaften können auch außerhalb der Niederlande ansässig sein.

Das wichtigste bei einer Holding-Struktur ist die Wirkung des Schachtelprivilegs, dieses bedeutet eine Befreiung der Körperschaftsteuer für alle Gewinne und Verluste aus einer qualifizierten Beteiligung (mindestens 5% Beteiligung).

Für ausländische Beteiligungen hat der Gesetzgeber noch eine weitere Bedingung für niedrig besteuerte nicht aktive Beteiligungen (sogenannte laag belaste beleggingsdeelnemingen) hinzugefügt. Die ausländische Beteiligung muss seitens des anderen Staates einer Besteuerung nach dem Gewinn unterliegen, wobei die Steuerbelastung, berechnet nach niederländischem Maßstab, nicht weniger als 10% betragen darf.

Hiervon ausgenommen sind Investitionen in Immobilienvermögen. Das Schachtelprivileg gilt nicht nur für Dividenden, sondern auch für Veräußerungs-gewinne und -verluste.

Warum eine Holding BV?

Seit vielen Jahren sind die Niederlande für Unternehmen ein günstiges Land zur Gründung von "Holding-Gesellschaften". Die Ursache ist in nachfolgenden günstigen Regelungen zu finden:

1. Durch die Wirkung des Schachtelprivilegs können die Gewinne frei von Körperschaftsteuer in den Niederlanden untergebracht werden.
2. Veräußerungsgewinne ("capital gain") fallen auch unter das Schachtel Privileg. Im internationalen Bereich ist das noch immer eine besondere Vergünstigung.
3. Die Niederlande haben ein weites Netz von Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen, welche im Vergleich mit anderen Ländern meistens sehr niedrige Quellensteuern auf konzerninterne Dividenden, Zinsen und Royaltys kennen.
4. Die Niederlande kennen keine Quellensteuer auf Zinsen, Royaltys, und unter bestimmten Umständen, auf Dividenden
5. In den Niederlanden besteht eine breite "Rulingpraxis" für Holdings, hinsichtlich Verrechnungspreise, Finanzierung- und Lizenzgebühren für verbundene Gesellschaften.

Die Qualifikation der Tätigkeiten eines ausländischen Unternehmens bleibt immer schwierig, auch die Gewinnermittlung gemäß dem Prinzip "dealing at arm's length" ist eine zeitraubende und subjektive Angelegenheit. Mit dem niederländischen Fiskus können daher Vereinbarungen hinsichtlich der Gewinnermittlung einer Betriebsstätte geschlossen werden. Sie beinhalten meistens eine "cost plus"-Regelung. Bedingung ist allerdings, dass die Betriebsstätte keinerlei Risiken trägt.

40

Transfer pricing

Das "dealing at arm's length" Prinzip spielt u.a. eine große Rolle bei Verrechnungspreise. Dies bedeutet, dass Transaktionen, die innerhalb eines Konzerns stattfinden, zu sachlichen Preisen (Preise die durch das Unternehmen auch an unabhängige Dritten berechnet werden) stattfinden müssen. Die Folge ist, dass Gewinne in den Ländern versteuert werden, in dem sie zustande gekommen sind.

Ab dem 01.01.2016 sind in dem niederländischen Körperschaftsteuergesetz neue Verrechnungspreisvorschriften aufgenommen. Ziel dieser Vorschriften ist es, aggressive Taxplanung einzudämmen und mehr Transparenz zu schaffen.

Internationale Konzerne, mit z.B. einer Tochtergesellschaft in den Niederlanden, und eine Muttergesellschaft in Deutschland bekommen es möglicherweise mit diesen Vorschriften zu tun.

Wenn der Konsolidierte Umsatz der gesamten Gruppe mehr als 50 Millionen Euro Umsatz beträgt muss die niederländische Tochter in Ihre Dokumentation einer Gruppenakte (Master File) und eine Länderakte (Lokalfile) aufnehmen. Die Dokumentation macht Teil der Administration aus und sollte auf Anfrage an das niederländische Finanzamt zur Verfügung gestellt werden. Nicht Beachtung der Vorschriften kann zu erheblichen Sanktionen führen.

Beträgt der konsolidierte Umsatz der gesamten Gruppe mehr als 750 Millionen Euro bekommen es Konzerne mit noch strengeren Anforderungen zu tun. Ab 2016 müssen sie eine verpflichtete Country by Country-Reportage (CBR Reporting) zusätzlich zu der niederländischen Körperschaftsteuererklärung 2016 beim niederländischen Finanzamt einreichen.

In der Reportage muss der Konzern Informationen über all Ihre weltweiten Konzernsparten an das niederländische Finanzamt zur Verfügung stellen. Das niederländische Finanzamt beurteilt anhand der Reportage die internen Verrechnungspreise innerhalb des Konzerns. Die Gewinnaufteilung zwischen den Ländern sollte aus der Reportage hervorgehen.

V Das Doppelbesteuerungsabkommen

Neues DBA zum 01.01.2016

Das neue Steuerabkommen zwischen den Niederlanden und Deutschland ist am 01. Januar 2016 in Kraft getreten. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung hat man in den Niederlanden mehrere Maßnahmen ergriffen. Neben einseitigen innerstaatlichen Regelungen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung haben die Niederlande ein sehr weit verzweigtes Netz von Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen.

Die Verordnung zur einseitigen Vermeidung von Doppelbesteuerung

Diese Verordnung zur einseitigen Vermeidung einer Doppelbesteuerung hat nur Wirkung, wenn nicht auf eine andere Weise die Vermeidung einer Doppelbesteuerung vorgesehen ist. Sie gilt nur für Einwohner der Niederlande und in den Niederlanden ansässige Körperschaften, auch soweit sich die Geschäftsführung im Ausland befindet.

Wohnsitz

Artikel 4 DBA-NL regelt den Wohnsitz der steuerpflichtigen Person. Für natürliche Personen sind die folgenden Kriterien von Bedeutung:

- ein Wohnsitz, der beibehalten und benutzt wird;
- ein gewöhnlicher Aufenthalt - nicht nur vorübergehendes Verweilen;
- soweit ein doppelter Wohnsitz vorliegt, hat die Person ihren Wohnsitz in dem Staat, zu dem die stärksten persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen bestehen (der Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- Zuletzt kann es sein, dass die obersten Finanzbehörden der Vertragsstaaten sich hierüber verständigen.

42

Auch für juristische Personen sind Kriterien umschrieben:

- Der Ort ihrer Leitung, der Hauptsitz der Unternehmensleitung;
- Der Ort ihres Sitzes.

Für die Feststellung des Wohnsitzes einer Person sind immer die tatsächlichen Umstände entscheidend. Die nationalen Steuergesetze können aber zur Folge haben, dass doppelte Wohnsitze nicht vermieden werden können (Dual Resident).

So hat beispielsweise eine niederländische Körperschaft ihren Wohnsitz per gesetzlicher Fiktion immer in den Niederlanden. Wenn der Ort der Geschäftsleitung aber in Deutschland ist, hat die Gesellschaft für die Verteilung der Besteuerungs-rechte ihren Wohnsitz gemäß dem DBA-NL in Deutschland.

Es ist auch möglich, dass eine Person sowohl in Deutschland als auch in den Niederlanden steuerpflichtig wird. In diesem Fall werden beide Staaten die in Abzug zu bringenden Steuern für die Gewinne/Einkünfte errechnen, die im jeweiligen Vertragsstaat erzielt werden.

Verteilung der Besteuerungsrechte

Doppelbesteuerungsabkommen können nur Besteuerungsrechte verteilen, sie können keine Besteuerungstatbestände, die auf nationaler Ebene nicht bestehen, begründen.

Wird das Besteuerungsrecht einem der Vertragsstaaten zugeteilt, so kann doch keine Besteuerung stattfinden, wenn das Steuergesetz dieses Vertragsstaates die zugewiesenen Einkünfte unbesteuert lässt.

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen (Immobilien), wie Miet- und Pächterträge, dürfen von dem Staat besteuert werden, in dem das unbewegliche Vermögen liegt. Die Einkünfte aus Forderungen, die durch Hypotheken auf in dem anderen Staat liegende Grundstücke gesichert sind, sind jedoch im Zinsartikel untergebracht, so dass der Wohnstaat des Nutznießers das Besteuerungsrecht zugeteilt bekommt.

Unternehmensgewinne

Unternehmensgewinne, die im Gebiet eines anderen Staates erzielt werden, können nur dann vom anderen Staat besteuert werden, wenn sie dort durch eine Betriebsstätte erzielt werden.

Im DBA wird die Betriebsstätte als eine feste Geschäftseinrichtung beschrieben, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

Insbesondere gilt eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate überschreitet als Betriebsstätte.

43

Ständiger Vertreter

Eine Person mit Abschlussvollmacht, die diese gewöhnlich auch ausübt, gilt ebenfalls als eine Betriebsstätte, es sei denn ihre Tätigkeit beschränkt sich auf den Einkauf von Gütern oder Waren. Dieses gilt jedoch nicht für unabhängige Vertreter, sowie Makler und Kommissionäre die im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

Gewinnermittlung/Verrechnungspreise

Besteht eine Betriebsstätte im anderen Land, so muss hierfür eine separate Gewinnermittlung erfolgen. Die Betriebsstätte wird also fiktiv als selbstständiges Unternehmen betrachtet ("dealing at arm's length") und alle Transaktionen zwischen Stammhaus und Betriebsstätte müssen zu angemessenen Preisen durchgeführt werden. Bitte wenden Sie sich an uns, wenn Sie Fragen über dieses Thema haben.

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Diese Einkünfte werden dem Tätigkeitsstaat zugerechnet, wenn die Tätigkeit unter Benutzung einer dort regelmäßig zur Verfügung stehenden Betriebsstätte ausgeübt wird.

Ausnahmen gelten für Sportler, Künstler und ähnliche Darbietungen. Diese können auch bereits dann im Tätigkeitsland besteuert werden, wenn sie nur kurzfristig dort tätig werden.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Hauptregel ist, dass dem Tätigkeitsstaat das Besteuerungsrecht zugewiesen wird. Der Wohnstaat des Arbeitnehmers behält jedoch das Besteuerungsrecht, wenn drei Bedingungen erfüllt sind, nämlich:

- der Arbeitnehmer sich nur vorübergehend (nicht mehr als 183 Tage) im Tätigkeitsstaat aufhält und
- für seine in diesem Zeitraum ausgeübte Tätigkeit von einem Arbeitgeber entlohnt wird, der nicht im Tätigkeitsstaat ansässig ist und
- für seine Tätigkeit nicht zu Lasten einer im Tätigkeitsstaat befindlichen Betriebsstätte oder ständigen Einrichtung des Arbeitgebers entlohnt wird.

Diese sogenannte „183-Tage Regel“ stellt eine Vereinfachung dar, so dass ausländische Mitarbeiter, die nur für kurze Zeit im Auftrag ihres ausländischen Arbeitgebers in den Niederlanden tätig werden, für steuerliche Zwecke nicht alle formellen Anmeldungen durchlaufen müssen.

Begriff des wirtschaftlichen Arbeitgebers

Ganz im Sinne einer Vereinfachung gilt diese Regelung jedoch nicht für Mitarbeiter die längerfristig an verbundenen Unternehmen entsandt werden und auch nicht für gewerbliche Personalverleiher.

Wer also beispielsweise als Einwohner von Deutschland bei einem niederländischen Tochterunternehmen seines deutschen Arbeitgebers tätig wird und dort auf Risiko und unter Weisungsbefugnis des Tochterunternehmens arbeitet, der wird auch in den Niederlanden steuerpflichtig.

Dieses gilt auch, wenn das deutsche Mutterunternehmen zivilrechtlicher Arbeitgeber bleibt und der Mitarbeiter keinerlei vertragliche Bindung zu dem niederländischen Unternehmen hat. Man spricht hier vom so genannten „wirtschaftlichen Arbeitgeber“.

44

Zur Vereinfachung hat der niederländische Staatssekretär der Finanzen mit Schreiben vom 12. Januar 2010 veröffentlicht, dass bei Entsendung zwischen verbundenen Unternehmen unter 60 Tagen innerhalb von 12 Monaten kein wirtschaftliches Arbeitsverhältnis vorliegt. Hier bleibt also das ausländische entsendende Unternehmen zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Arbeitgeber; niederländische Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge fallen somit nicht an. Überschreitet die Entsendung jedoch tatsächlich 60 Tage, so tritt die Steuerpflicht ein. Das entsendende Unternehmen muss sich in den Niederlanden registrieren lassen. Auf Anfrage ist es möglich, dass die niederländische Konzerngruppe Steuern abführt.

Diese Regelung gilt nicht für gewerblichen Personalverleiher, hier wird immer ein wirtschaftliches Arbeitsverhältnis angenommen. Ein deutscher Personaldienstleister der Personal an ein niederländisches Unternehmen verleiht, hat per gesetzlicher Fiktion eine Betriebsstätte in den Niederlanden und muss für seine Mitarbeiter Lohnsteuer in die Niederlande abführen.

Besteuerung von Dividenden und Zinsen

Dividenden und Zinsen werden im Wohnsitzstaat besteuert. Eine Quellensteuer auf erhaltene Dividenden darf aber durch den Quellenstaat erhoben werden. Diese Quellensteuer, die Kapitalertragsteuer, darf allerdings maximal 15% betragen.

Für Dividenden die von einer Kapitalgesellschaft an eine andere Kapitalgesellschaft gezahlt werden, wird infolge der EU-Mutter/Tochter-Richtlinie die Quellensteuer weiterhin unter Bedingungen auf 0% abgesenkt.

Wenn eine Person mit einer Betriebsstätte im anderen Staat Dividenden erhält und die Dividenden auf die Betriebsstätte entfallen, hat der andere Staat das Besteuerungsrecht.

Wichtige Änderungen neuer Vertrag

Grenzarbeiter

Mit dem alten Doppelbesteuerungsabkommen konnte ein Hypothekenzinsenabzug nicht ausgeführt werden, wenn man in den Niederlanden wohnhaft war und das (Arbeits-) Einkommen vollständig aus Deutschland bezogen wurde. Das hat sich mit dem neuen Doppelbesteuerungsabkommen geändert. Den Grenzarbeitern wird ab 2015 durch eine sogenannte Kompensationsregelung entgegengekommen. Das ist eine ähnliche Regelung wie die Niederlande auch aus dem Steuervertrag mit Belgien kennt.

Es wird verglichen zwischen der Steuer und den Sozialversicherungsabgaben die man schulden würde, wenn man vollständig steuerpflichtig in den Niederlanden wäre und dem Fall, dass vollständige Steuerpflicht in Deutschland besteht. Da im niederländischen Fall das Recht auf Hypothekenzinsenabzug besteht, ist es möglich, dass die niederländische Steuer und Sozialversicherungsabgaben niedriger ausfallen als die Steuer und Sozialversicherungsabgaben in Deutschland. Die Niederlande gewährt eine Ermäßigung für die Differenz zwischen der Steuer im niederländischen und im deutschen Fall.

45

Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis

Im alten Doppelbesteuerungsabkommen wurde die 183-Tageregelung über das Kalenderjahr (von Januar bis Dezember) berechnet. Das neue Doppelbesteuerungsabkommen schließt dagegen beim OESO-modelvertrag (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) an:

Die 183-Tagesfrist wird über eine Zeitspanne von zwölf Monaten, z.B. von April 2018 bis März 2019 berechnet.

Renten und Leibrenten

Privatrechtliche Renten wurden in dem alten Doppelbesteuerungsabkommen zugewiesen an das Land in dem man wohnte.

Im neuen Doppelbesteuerungsabkommen darf der Wohnsitzstaat versteuern, wenn die gesamte Rente € 15 000 nicht übersteigt. Wenn mehr als € 15 000 Rente bezogen wird, dann darf auch das Land versteuern aus dem die Leistung stammt.

Vorstandsvergütungen

Das alte Doppelbesteuerungsabkommen enthielt keine spezifischen Bestimmungen zu diesem Thema. In Abweichung hierzu regelt das neue Doppelbesteuerungsabkommen die Bestimmung hinsichtlich der Vorstandsvergütungen sowohl für die Position der Aufsichtsräte als auch der Vorstände: Quellenstaat anstatt Wohnstaat Besteuerung.

VI Arbeit und Sozialversicherung

EU Verordnungen 1408/71 und 883/2004

Um bei grenzüberschreitender Tätigkeit eine doppelte oder lückenhafte soziale Absicherung zu vermeiden, hat die Europäische Union bereits in den 70er Jahren die Verordnung erlassen (1408/71). Diese regelt, dass grundsätzlich immer nur die Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaates zur Anwendung kommen.

Zur Modernisierung entsprechend der Sozialsysteme der Mitgliedstaaten sowie zur Anpassung an die der Rechtsprechung des EuGHs, wurde diese ab dem 1. Mai 2010 durch die neue EU Verordnung 883/2004 im Wesentlichen abgelöst.

Die Verordnung 883/2004 ist damit für nach dem 1.5.2010 abgeschlossene Sozialversicherungsverhältnisse maßgebend. Für die meisten bereits bestehenden Versicherungsverhältnisse gelten die alten Regelungen fort, es sei denn der Arbeitnehmer beantragt die neuen Regelungen anzuwenden.

Es gilt der Grundsatz, dass eine Aufteilung des sozialversicherungspflichtigen Lohnes auf die Systeme mehrerer Länder, wie dieses bei der Lohnsteuer ja durchaus geschehen kann, ausgeschlossen ist.

Grundsätzlich folgt das anzuwendende Sozialversicherungsrecht dem Tätigkeitsprinzip. Jemand der also in Deutschland wohnt und ausschließlich in den Niederlanden arbeitet, unterliegt damit der niederländischen Versicherungspflicht.

47

Dieses gilt sowohl für selbständige Unternehmer wie auch für nichtselbständige Arbeitnehmer. Vom Tätigkeitsprinzip gibt es wiederum mehrere Ausnahmen:

1. Wird ein in Deutschland wohnhafter Arbeitnehmer von seinem deutschen Arbeitgeber für einen befristeten Zeitraum von maximal 12 Monaten in die Niederlande entsandt, bleibt das deutsche Sozialversicherungsrecht anzuwenden. Unter der neuen Regelung der EU-Verordnung 883/2004 beträgt dieser Zeitraum nunmehr 24 Monate. Die Regelungen zur Verlängerung wurden gestrichen.
2. Ist ein Arbeitnehmer regelmäßig in mehreren Ländern tätig oder hat er gleichzeitig mehrere Arbeitsverhältnisse in unterschiedlichen Ländern, so bleibt auch weiterhin das Sozialversicherungsrecht des Wohnlandes anwendbar. Bislang wurde unter dem Begriff „regelmäßig“ eine Tätigkeit von mindestens einem Tag im Monat verstanden. Nach der Neuregelung (883/2004) muss ein wesentlicher Teil der gesamten Arbeitszeit, das sind mindestens 25%, im Wohnsitzstaat verdient werden damit ein Arbeitnehmer in seinem Wohnland sozial versichert bleibt. Es bleibt auch beim Wohnsitzstaatprinzip, wenn für mehrere Arbeitgeber gearbeitet wird.

Die Sozialversicherungsträger stellen hierzu so genannte A1 Bescheinigungen aus. Diese sind Grundlage dafür, dass im Tätigkeitsland keine Sozialversicherungsabgaben abgeführt werden müssen.

Auch wer gleichzeitig in einem Mitgliedstaat als Arbeitnehmer und in einem anderen Mitgliedstaat als Selbständiger tätig ist, unterliegt grundsätzlich der Versicherungspflicht des Mitgliedstaates, in dem er als Arbeitnehmer beschäftigt ist.

Dabei ist stets die Auffassung der jeweiligen Länder entscheidend. Es ist wichtig sich im vorkommenden Fall ausführlich beraten zu lassen.

In der Vergangenheit wurden Gesellschafter/Geschäftsführer (GGF) einer niederländischen BV sozialversicherungsrechtlich unter bestimmte Voraussetzungen als Arbeitnehmer gesehen. Das führte dazu, dass unter bestimmten Umständen im Ausland als Unternehmer geltende Personen in den Niederlanden als Sozialversicherungspflichtig gesehen wurden. Denn auch wenn ein GGF z.B. in Deutschland für das Sozialversicherungsrecht als Unternehmer galt, so wurde er in den Niederlanden als Arbeitnehmer betrachtet. 2016 werden GGF unter bestimmte Voraussetzungen nicht (mehr) als Arbeitnehmer angesehen. Bei Fragen bitten wir Sie sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Das niederländische Sozialversicherungsrecht

Die niederländischen Sozialversicherungen können wie folgt eingeteilt werden:

Volksversicherungen:

Pflichtversichert sich grundsätzlich alle Personen mit Wohnsitz in den Niederlanden ohne gleichzeitig in einem anderen Staat beschäftigt zu sein. Die Staatsangehörigkeit oder das Einkommen spielen hierbei keine Rolle. Auch Nicht-Einwohner, die innerhalb der Niederlande ein Dienstverhältnis ausüben, sind pflichtversichert.

Arbeitnehmersicherungen:

Arbeitnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis unterliegen auch der Versicherungspflicht der Arbeitnehmersicherungen.

48

Unterstützungsleistungen

Kinderzuschlag (kindgebonden budget)

Seit dem 1.1.2009 wird an Stelle des Kinderzuschlages ein einkommensabhängiger Betrag ausgezahlt.

Förderung der Kosten einer Kindertagesstätte (kinderopvangtoeslag)

Besucht ein Kind Aufgrund der Berufstätigkeit der Elternteile eine Kindertagesstätte, so wird dieses unter bestimmten Umständen gefördert. Es muss sich hierbei um eine in den Niederlanden registrierte Kindertagesstätte handeln. Eine solche Registrierung ist auch für deutsche Kindertagesstätten, beispielsweise in der Grenzregion, möglich.

Krankenversicherungszuschlag (zorgtoeslag)

Volljährige, die in einer niederländischen Zorgverzekering (Krankenkasse) versichert sind und deren Einkommen unter eine bestimmte Einkommensgrenze bleiben, können einen Zuschlag zu den Krankenversicherungskosten beantragen.

Mietzuschlag (huurtoeslag)

Mieter wird unter bestimmte Voraussetzungen einen Mietzuschlag gewährt.